

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 7

Hildesheim, den 13. August

2002

Inhalt: 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: a) Papstbotschaft zum 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel S. 129. – b) Kommentar/Gedanken zum 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel S. 133. – c) Lesungen, Antwortpsalm und Evangelium zum 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel S. 135. – d) Fürbitten zum 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel S. 136. — Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz – Änderung – S. 137. — Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse S. 140. — Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2001 S. 141. — Satzung für die Katholischen Universitäts- und Hochschulzentren im Bistum Hildesheim S. 141. — Urkunde über die Aufhebung der katholischen Kirchengemeinde Hl. Familie, Ronnenberg-Empelde, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Kirchengemeinde St. Maximilian in Hannover-Mühlenberg S. 148. — Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZDO) vom 15. 4. 2002 S. 149. — Beschluss der Bistums-KODA vom 10. 6. 2002: Ergänzung des § 14 der Arbeitsvertragsordnung (AVO) S. 152. — Beschluss der Bistums-KODA vom 10. 6. 2002: Einführung der Anlage 20 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO) S. 153. — Durchführungsbestimmungen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Hildesheim am 20. 10. 2002 S. 172. — Briefwahlbestimmungen zur Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Hildesheim am 20. 10. 2002. S. 173. — Hinweise zur Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Hildesheim am 20. 10. 2002. S. 174. — Neokatechumenat im Bistum Hildesheim S. 175. — Einladung zum Katechumenat 2003 und zur Feier der Zulassung von Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 9. März 2003 S. 177. — Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) S. 178. — Feier der Kreuzwoche 2002 im Bistum Hildesheim S. 187. — Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung S. 188. — Kollektenplan für das Jahr 2003 S. 189. — Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates am 16. 8. 2002 S. 193. — Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“ S. 193. — Verlautbarung des Apostolischen Stuhls S. 193. — Priesterexerzitien S. 194.

36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der weltweit am 12. Mai begangene **Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel** wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Herbst-Vollversammlung 1993, Prot. Nr. 35) am zweiten Sonntag im September in Deutschland begangen. **Dies ist in diesem Jahr der 08. 09. 2002.**

PONTIFICIUM CONSILIUM DE COMMUNICATIONIBUS SOCIALIBUS**36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel****THEMA: „Internet: Ein neues Forum zur Verkündigung des Evangeliums“
12. Mai 2002****Botschaft Papst Johannes Pauls II.**

(Übersetzung aus dem Englischen)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. In jedem Zeitalter führt die Kirche die am Pfingsttag begonnene Arbeit fort, als die Apostel mit der Kraft des Heiligen Geistes auf den Straßen Jerusalems das Evangelium Jesu Christi in vielen verschiedenen Sprachen verkündeten (vgl. *Apg* 2, 5–11). Im Laufe der folgenden Jahrhunderte gelangte diese Botschaft in alle Teile der Welt, wobei das Christentum vielerorts Fuß fassen konnte und in den verschiedenen Sprachen der Welt zu sprechen lernte, stets gemäß dem Gebot Christi, das Evangelium allen Völkern zu verkünden (vgl. *Mt* 28, 19–20).

Doch die Geschichte der Evangelisierung ist nicht lediglich eine Frage geographischer Ausdehnung, da die Kirche auch zahlreiche kulturelle Hindernisse überwinden musste, von denen jedes neue Kraft und Kreativität für die Verkündigung des einen Evangeliums Jesu Christi erforderte. Das Zeitalter der großen Entdeckungen, die Renaissance und die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Industrielle Revolution und die Entstehung der modernen Welt: Auch dies waren entscheidende Augenblicke, die neue Formen der Evangelisierung erforderlich machten. Da die revolutionäre Entwicklung auf dem Gebiet der Kommunikation und Information in vollem Gang ist, befindet sich die Kirche unweigerlich erneut in einer entscheidenden Phase. Am diesjährigen Welttag der sozialen Kommunikationsmittel sollten wir daher über das Thema „Internet: Ein neues Forum zur Verkündigung des Evangeliums“ nachdenken.

2. Das Internet ist zweifellos ein neues „Forum“, ähnlich jenem öffentlichen Platz im antiken Rom, auf dem Politik und Handel betrieben wurden, wo religiöse Pflichten erfüllt wurden, wo ein Großteil des gesellschaftlichen Lebens der Stadt stattfand und wo die besten und schlechtesten Seiten des menschlichen Wesens zutage traten. Das Forum war ein bevölkerter, belebter Teil der Stadt, der sowohl die ihn umgebende Kultur widerspiegelte als auch eine eigene Kultur entwickelte. Das gilt auch für den Cyberspace, der zu Beginn dieses neuen Jahrtausends ein bahnbrechendes Neuland ist. Ebenso wie das Neuland zu anderen Zeiten ist auch dieser Bereich geprägt von einem Wechselspiel zwischen Gefahren und viel versprechenden Aussichten sowie von jenem Abenteuergeist, der auch andere große Zeiten des Umbruchs kennzeichnete. Die neue Welt des Cyberspace spornt die Kirche zu dem großen Abenteuer an, sein Potential für die Verkündigung der Evangeliumsbotschaft zu nutzen. Diese Herausforderung steht im Mittelpunkt jenes Auftrags, der uns zu Beginn des gegenwärtigen Jahrtausends dazu ermutigt, dem Gebot des Herrn Folge zu leisten und „hinauszufahren“: *Duc in altum!* (*Lk* 5, 4).

3. Die Kirche nähert sich diesem neuen Medium mit Realismus und Zuversicht. Wie andere Kommunikationsmittel ist es ein Mittel und kein Selbstzweck. Das Internet bietet ausgezeichnete Möglichkeiten der Evangelisierung, wenn es auf kompetente Art und Weise und im klaren Wissen um seine Stärken und Schwächen eingesetzt wird. Vor allem durch seine Fähigkeit zu informieren und Interessen zu wecken, ermöglicht das Internet eine erste Begegnung mit der christlichen Botschaft insbesondere bei jungen Menschen, die sich mehr und mehr der Welt des Cyberspace wie einem Fenster zur Welt nähern. Daher muss die christliche Gemeinschaft nach praktischen Wegen suchen, um jenen zu helfen, die nach der ersten Kontaktaufnahme durch das Internet von der virtuellen Welt des Cyberspace zur wirklichen Welt der christlichen Gemeinschaft geführt werden sollen.

In einer späteren Phase kann das Internet dann auch die für die Evangelisierung notwendige weiterführende und vertiefende Arbeit leisten. Insbesondere in einer der christlichen Lebensweise nicht förderlichen Umgebung ist ständige Bildung und Katechese notwendig, möglicherweise ein Bereich, in dem das Internet ausgezeichnete Hilfe leisten kann. Unzählige Informations-, Dokumentations- und Bildungsquellen im Hinblick auf die Kirche, ihre Geschichte und Tradition, ihre Lehre und ihren Einsatz auf zahlreichen Gebieten in allen Teilen der Welt sind im Internet bereits verfügbar. Zweifellos kann das Internet nicht jene tief greifende Gotteserfahrung ersetzen, die allein das unmittelbare liturgische und sakramentale kirchliche Leben bieten kann, dennoch stellt es eine einzigartige Ergänzung und Unterstützung dar, sowohl im Blick auf die Vorbereitung der Begegnung mit Christus in der Gemeinschaft wie auch für die Betreuung der neuen Gläubigen auf ihrem soeben begonnenen Glaubensweg.

4. Dennoch ergeben sich gewisse notwendige und offenkundige Fragen hinsichtlich der Verwendung des Internets im Bereich der Evangelisierung. Das wesentliche Merkmal dieses Kommunikationsmittels ist die Übermittlung einer nahezu grenzenlosen Flut von Informationen binnen kürzester Zeit. Eine von Vergänglichem und Kurzlebigen geprägte Kultur läuft leicht Gefahr, zu glauben, dass nicht Werte, sondern Fakten ausschlaggebend sind. Das Internet vermittelt umfassende Kenntnisse, aber es lehrt keine Werte; und wenn Werte keine Beachtung mehr finden, dann wird unsere menschliche Natur selbst erniedrigt, und allzu leicht verliert der Mensch seine transzendente Würde aus den Augen. Trotz seines enormen positiven Potentials sind wir uns alle jener entwürdigenden und schädlichen Nutzungsmöglichkeiten des Internets durchaus bewusst, und zweifellos liegt es im Verantwortungsbereich des Staates, sicherzustellen, dass dieses hervorragende Kommunikationsmittel dem Gemeinwohl dient und nicht zur Gefahrenquelle wird.

Ferner verursacht das Internet eine radikale Veränderung der psychischen Beziehung der menschlichen Person zu Zeit und Raum. Die Aufmerksamkeit richtet sich auf das Greifbare, das Nützliche, das unmittelbar Verfügbare; möglicherweise fehlen Anregungen zu Meditation und Reflexion. Dennoch braucht der Mensch unbedingt Zeit und innere Ruhe zum Nachdenken und Erkunden

des Lebens und seiner Geheimnisse und um allmählich zu einer reifen Beherrschung seiner selbst und seiner Umgebung fähig zu sein. Erkenntnis und Weisheit sind Frucht eingehender Betrachtung der Welt und gründen nicht lediglich auf einer Reihe von Fakten, so interessant sie auch sein mögen. Sie sind das Ergebnis jener Einsicht, die in die tiefere Bedeutung der Dinge eindringt, die in ihrer Beziehung zueinander und zur gesamten Realität betrachtet werden. Als Forum, auf dem praktisch alles akzeptabel und beinahe nichts von Dauer ist, fördert das Internet zudem eine relativistische Denkweise und unterstützt gelegentlich die Flucht vor persönlicher Verantwortlichkeit und Verpflichtung.

Wie können wir in einem solchen Kontext jene Weisheit fördern, die nicht allein auf Information, sondern auf Einsicht gründet, die Rechtes von Unrechtem unterscheidet und jene Werteskala unterstützt, die von dieser Differenzierung ausgeht.

5. Die Tatsache, dass durch das Internet die Kontakte zwischen den Menschen auf bislang undenkbarer Art und Weise vermehrt worden sind, bietet wunderbare Möglichkeiten zur Verbreitung des Evangeliums. Wahr ist aber auch, dass elektronisch vermittelte Beziehungen nie den für eine wahre Evangelisierung notwendigen direkten menschlichen Kontakt ersetzen können, denn Grundlage der Evangelisierung ist stets das persönliche Zeugnis dessen, der gesandt ist, zu verkünden (vgl. *Röm* 14–15). Wie kann die Kirche von dem durch das Internet ermöglichten Kontakt zu der für die christliche Verkündigung erforderlichen tieferen Kommunikation hinlenken? Wie können wir auf dem durch das Internet entstandenen ersten Kontakt und Informationsaustausch aufbauen?

Zweifelloos lässt die elektronische Revolution auf einen viel versprechenden Durchbruch in den Entwicklungsländern hoffen, aber es besteht auch die Möglichkeit, dass die bereits existierenden Ungleichheiten sich weiter vertiefen, während der Rückstand auf dem Informations- und Kommunikationssektor zunimmt. Was kann getan werden, damit die Revolution im Bereich der Information und Kommunikation, deren Triebkraft das Internet ist, der Globalisierung der menschlichen Entwicklung und Solidarität dient, Ziele, die mit dem Evangelisierungsauftrag der Kirche in enger Verbindung stehen?

Gestattet mir schließlich in dieser unruhigen Zeit die Frage, wie dieses ursprünglich für militärische Ziele entwickelte wunderbare Kommunikationsmittel nun für friedliche Zwecke zu gebrauchen ist? Kann es jene Kultur des Dialogs, der Anteilnahme, der Solidarität und Versöhnung fördern, ohne die der Friede nicht verwirklicht werden kann? Die Kirche ist überzeugt, dass diese Möglichkeit besteht, und um dieses Ziel zu erreichen, ist sie fest dazu entschlossen, mit dem Evangelium Christi – des Friedensfürsten – dieses neue Forum zu betreten.

6. Milliarden von Bildern gelangen über das Internet auf Millionen von Computermonitore überall auf dem Planeten. Wird durch diese aus Bildern und Tönen bestehende Galaxis das Antlitz Christi sichtbar und seine Stimme hörbar

werden? Denn erst, wenn sein Angesicht gesehen und seine Stimme vernommen werden kann, wird der Welt die Frohbotschaft unserer Erlösung zuteil werden. Das ist Ziel und Zweck der Evangelisierung. Und das ist es auch, was das Internet zu einem wahrhaft menschlichen Bereich machen wird, denn wo kein Platz für Christus ist, da ist auch kein Platz für den Menschen. Anlässlich dieses Welttags der sozialen Kommunikationsmittel wage ich es daher, die gesamte Kirche aufzufordern, mutig diese neue Schwelle zu überschreiten, in die Tiefen des Kommunikationsnetzes vorzudringen, damit jetzt wie bereits in der Vergangenheit die große Aufgabe der Evangelisierung und die mit ihr verbundene Kultur „den göttlichen Glanz auf dem Antlitz Christi“ (vgl. 2 Kor 4, 6) für die Welt sichtbar machen kann. Der Herr möge all jene segnen, die sich für dieses Ziel einsetzen.

Aus dem Vatikan am 24. Januar 2002, dem Fest des hl. Franz von Sales.

Joannes Paulus II.

Kommentar/Gedanken zum 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

„Was kann getan werden, damit die Revolution im Bereich der Information und Kommunikation, deren Triebkraft das Internet ist, der Globalisierung der menschlichen Entwicklung und Solidarität dient, Ziele, die mit dem Evangelisierungsauftrag der Kirche in enger Verbindung stehen?“

(Papst Johannes Paul II., Botschaft zum 36. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel)

In diesem von tiefen historischen Veränderungen geprägten Augenblick weist der Papst entschieden auf ein neues Gebiet menschlichen Zusammenlebens hin, nämlich auf das Internet. Er ruft die gesamte Kirche auf, „mutig diese neue Schwelle zu überschreiten“, um dort Jesus Christus zu verkündigen.

Jenseits aller Ratlosigkeit und Furcht geht es bei der Botschaft des Papstes um die Frage, wie man am geschicktesten in diesen virtuellen Raum eintreten kann. Als Ausgangspunkt betrachtet sie den grundlegenden Impuls jedweder Evangelisierungstätigkeit der Kirche, und zwar die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Apostel am Pfingsttag. Ein solcher Impuls hat die Christen zu allen Zeiten dazu gebracht, „zahlreiche kulturelle Hindernisse [zu] überwinden, von denen jedes neue Kraft und Kreativität für die Verkündigung des einen Evangeliums Jesu Christi erforderte“. Die Kirche war kreativ genug, um im Laufe der Geschichte die jeweils entstehenden Medien und Sprachweisen anzuwenden und dadurch Christus in der Kultur des Augenblicks zu präsentieren. Auf dieser Linie ist auch die Einladung von Papst Johannes Paul II. zu verstehen, ohne zu

zögern in die Welt des Internet als einen kulturellen Raum einzutreten, „hinauszufahren“, um in dieses neue Forum des Dialoges und der Begegnung zwischen Menschen – die vor allem Jugendliche sind – einzutreten.

Die Botschaft lädt die neuen Apostel von heute ein, „mit Realismus und Zuversicht“ präsent zu sein in einem so weiten und völlig neuen Bereich. Daher ruft der Papst nochmals einige Kriterien in Erinnerung, die auch hinsichtlich der übrigen Kommunikationsmittel gültig sind, das Buch mit eingeschlossen, und die in diesem Zusammenhang nochmals vergegenwärtigt werden sollen. Er sagt, dass das Internet „kein Selbstzweck“ ist, sondern ein Mittel im Dienste des Menschen, das man mit all seinen Stärken und Schwächen gut kennen muss, um es auch wirksam zu nutzen, da die Weisheit nicht aus der bloßen Anhäufung von Daten und Informationen hervorgeht und dass kein Medium den persönlichen Kontakt und das persönliche Zeugnis ersetzen kann.

Die Botschaft befasst sich aber auch mit den spezifischen Aspekten des virtuellen Raumes. Zum Beispiel nennt sie den Wert der virtuellen Gemeinschaften, die im Internet entstanden sind. Sie sind Anlaufstellen für Menschen, die auf der Suche sind, und eine Unterstützung, „die neuen Gläubigen auf ihrem eben erst begonnenen Glaubensweg zu unterstützen“. Genannt werden auch die unzähligen Dokumente, Informationen und das kirchliche Quellenmaterial, das im Internet zur Verfügung steht. Durch E-Mail und Internet werden vielfältige menschliche Kontakte möglich, und es werden dort „wunderbare Möglichkeiten zur Verbreitung des Evangeliums“ eröffnet. Die Botschaft weist aber auch gleichzeitig darauf hin, dass die Evangelisierung durch das Internet zur persönlichen Begegnung, „zur wirklichen Welt der christlichen Gemeinschaft“ führen muss, wo eine physische Präsenz im Kontakt mit den Brüdern, eine wirksame Vermittlung von Werten und ein wirklicher Austausch gegeben ist, der ein Faktor menschlichen und geistigen Wachstums ist. In diesem realen Raum ist nämlich auch erst das liturgische und sakramentale Tun der Kirche möglich, und zwar in einer Form der Gotteserfahrung, die durch keine andere Form der Kommunikation gegeben ist. Die Botschaft lädt dazu ein, jene wahre Kommunikation zu vertiefen, die die christliche Botschaft erfordert.

Ein weiterer typischer Aspekt des Phänomens Internet ist „eine radikale Veränderung der psychischen Beziehung der menschlichen Person zu Zeit und Raum“. Denn es ist eben die Zeit und die innere Ruhe, die es dem Menschen gestattet, das Scheinbare zu überschreiten und den Sinn der Dinge zu begreifen, das Leben und seine Geheimnisse abzuwägen und mit der größtmöglichen Freiheit zu einer persönlichen Reife zu gelangen. Daher lädt der Papst dazu ein, den kontemplativen Blick auf die Welt gerichtet zu halten, denn dies ist die einzige Form, die Flut von unverbundenen Daten in wahres Verstehen und in Weisheit zu verwandeln. Als Gegengewicht zur Flüchtigkeit der Bilder und Inhalte erinnert die Botschaft an den transzendenten Wert der Person und ihrer Würde.

Ist es doch gerade die Größe dieses neuen Kommunikationsmittels, die ein soziales Verantwortungsbewusstsein erfordert, um so die großen Risiken, die auch dem Internet eigen sind, zu überwinden. Der gute Wille reicht nicht aus.

Die Botschaft richtet sich insbesondere an die Gläubigen, an die Gesellschaft und auch an die öffentliche Verwaltung, die den Gebrauch der Informatik und des Internets für das Gemeinwohl gewährleisten müssen. Hierbei darf es weder zu Ausgrenzung noch zu Ungleichheit kommen. Vielmehr soll das Licht einer Rangordnung der Werte zur Verteidigung der Kinder und Schwachen, zur Förderung einer Kultur des Dialogs und der Teilhabe dabei aufstrahlen. Es soll ein Werkzeug der Solidarität sein. Die Worte des Papstes weisen darauf hin, wie die Kirche zur Protagonistin werden kann, die der Gesellschaft hilft, von einer Informationsgesellschaft zu einer Erkenntnisgesellschaft überzugehen, indem sie Modelle und Werte aufzeigt und den Lesern Beurteilungskriterien bietet, sodass diese in der Lage sind, Wahres von Falschem und Wirklichkeit von Illusion zu unterscheiden.

Die schlimmen Konflikte, die heute die weltweite Situation verdunkeln, haben den Heiligen Vater dazu bewegt, sich selbst, aber auch der Allgemeinheit die Frage zu stellen: Kann das Internet „jene Kultur des Dialogs, der Anteilnahme, der Solidarität und Versöhnung fördern, ohne die der Friede nicht verwirklicht werden kann? Die Kirche ist überzeugt, dass diese Möglichkeit besteht ...“, und sie wirkt auch dahingehend mit einer einzigen Waffe, nämlich dem „Evangelium Christi – des Friedensfürsten“.

Lesungen zum 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Lesungen aus dem Alten Testament

- Jona 3, 1–5 „Mach dich auf den Weg, und geh nach Ninive, in die große Stadt, und droh ihr all das an, was ich dir sagen werde.“ (V. 2).
- Jes 2, 3–4 „Man zieht nicht mehr das Schwert, Volk gegen Volk, und übt nicht mehr für den Krieg.“ (V. 4).

Antwortpsalm

- Psalm 67, 2–8 „Die Völker sollen dir danken, o Gott, danken sollen dir die Völker alle.“ (V. 4).
- oder „Du richtest die Völker nach Recht ...“ (V. 5b).

Lesungen aus dem Neuen Testament

- 1 Joh 5, 1–5 „Jeder, der glaubt, dass Jesus der Christus ist, stammt von Gott ...“ (V. 1)
- Apg 17, 22–27 „Da stellte sich Paulus in die Mitte des Areopags ...“ (V. 22).

Evangelium

- Lk 24, 27–32 „Brannte uns nicht das Herz in der Brust, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schrift erschloss?“ (V. 32b).
- Mt 28, 5–8 „Dann geht schnell zu seinen Jüngern, und sagt ihnen: Er ist von den Toten auferstanden.“ (V. 7a).
- Mk 6, 6b–12 „Er rief die Zwölf zu sich und sandte sie aus ...“ (V. 7a).
- Mk 6, 31–34 „Als er ausstieg und die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren wie Schafe, die keinen Hirten haben.“ (V. 34).
- Joh 21,4-6 „Sie warfen das Netz aus und konnten es nicht wieder einholen, so voller Fische war es.“ (V. 6b).

**Fürbitten zum 36. Welttag der Sozialen
Kommunikationsmittel****Hauptzelebrant**

In diesem Augenblick, da neue technische Mittel menschlicher Kommunikation entstehen, derer sich vor allem die Kinder und Jugendlichen bedienen, lädt uns der Heilige Vater ein, das Evangelium in diesem neuen Umfeld furchtlos zu verkünden. Lasst uns daher zum Herrn beten, dass er seine Kirche mit Begeisterung und Mut für diese neue Mission erfülle.

Lektor

Dass die Hirten der Kirche die neuen elektronischen Medien in rechter Weise als einen Raum zur Mitteilung der Liebe Christi an die neuen Generationen annehmen, lasset zum Herrn uns beten.

Gemeinde

Herr, erhöre unser Gebet, in deiner Güte, Herr, erhöre uns.

Lektor

Dass alle Gläubigen durch ihr Leben Zeugnis ablegen für Christus, den Auferstandenen, den wir durch das Wort verkünden, lasset zum Herrn uns beten.

Gemeinde

Herr, erhöre unser Gebet, in deiner Güte, Herr, erhöre uns.

Lektor

Dass die Kinder und Jugendlichen sich durch ihre Eltern und Katecheten in dieser neuen Kultur, in die sie hineingeboren wurden, begleitet fühlen, lasset zum Herrn uns beten, dass er uns erhöhe.

Gemeinde

Herr, erhöre unser Gebet, in deiner Güte, Herr, erhöre uns.

Lektor

Für die Pfarrgemeinden, Diözesen und Ordensgemeinschaften, dass sie die Frohe Botschaft des Evangeliums in der neuen Sprache des Internets zu verkünden verstehen, lasset zum Herrn uns beten.

Gemeinde

Herr, erhöre unser Gebet, in deiner Güte, Herr, erhöre uns.

Lektor

Für die Regierenden, dass sie die Würde der Kinder verteidigen, sie vor jeder Gefahr in diesem neuen kulturellen Bereich des Internets verteidigen und aus ihm ein Hilfsmittel für die Erziehung machen, lasset zum Herrn uns beten.

Gemeinde

Herr, erhöre unser Gebet, in deiner Güte, Herr, erhöre uns.

Hauptzelebrant

Heiliger Vater, erhöre unser Gebet, und sende deinen Geist auf uns herab, damit wir mutig und hoffnungsvoll diesen neuen kulturellen Bereich unserer Zeit betreten und in ihm Jesus Christus, den einzigen Herrn und Friedensfürsten, verkünden. Darum bitten wir durch Jesus Christus, unseren Herrn, der mit dir lebt und herrscht, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Gemeinde

Amen.

Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

– Änderung –

Hiermit setze ich die nachfolgend veröffentlichten, von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24./27. 09. 2001 bzw. 18./20. 02. 2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekonstruierten Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und 19 mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 2002

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 18**Partikularnorm zu c. 1277 CIC– Akte der a. o. Vermögensverwaltung**

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbchaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zu vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist.
- e) – Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
– Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten).
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Nr. 19**Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften**

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC**1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:**

- a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesan-

bischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

- b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, sodass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralekapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:
- a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastungen von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
- b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, sodass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 Euro übersteigt.
- c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:
- (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürftigen unbefristete Miet- oder Pachtverträge;
Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist;
Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.

- (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.
3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:
- a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig:
alle Grundstücksveräußerungen gem. II 1 a)
 - b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsgrenze von 150.000 Euro
 - c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. c. 1295 CIC
 - (1) ohne Untergrenzen:
Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;
 - (2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 Euro;
 - (3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 Euro übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 Euro festgesetzten Untergrenze, erhalten die Normen von Nr. 19 II 1, 2, 3 a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

**Erklärung des Ständigen Rates
der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von
Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung
des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher
Arbeitsverhältnisse**

Das neu geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft nach dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)“ widerspricht der Auffassung über Ehe und Familie, wie sie die katholische Kirche lehrt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, gleich ob sie der

katholischen Kirche angehören oder nicht, die nach dem Gesetz eine „eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingehen, verstoßen dadurch gegen die für sie geltenden Loyalitätsobliegenheiten, wie sie ihnen nach Artikel 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der geltenden Fassung auferlegt sind.

Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist deshalb ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 der o. g. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der die dort geregelten Rechtsfolgen nach sich zieht.

Würzburg, den 24. Juni 2002

Entlastung des Generalvikars für das Haushalhaltsjahr 2001

1. Nach Einsichtnahme in den Prüfungsbericht der Bischöflichen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Münster, hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat am 08. Mai 2002 gemäß seiner Satzung und gemäß can. 493 die Haushaltsrechnung 2001 gebilligt.
2. Der Diözesankirchensteuerrat hat am 15. Juni 2002 gemäß seiner Satzung die Haushaltsrechnung 2001 genehmigt.
3. Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat haben die Entlastung des Generalvikars für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2001 Entlastung und spreche ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, den 17. Juni 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Satzung für die Katholischen Universitäts- und Hochschulzentren im Bistum Hildesheim

Präambel

- (1) Die Katholischen Universitäts- und Hochschulzentren (KUHZ) werden gemäß der „Rahmenordnung für die Katholischen Universitäts- und Hochschulzentren im Bistum Hildesheim“ (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum

Hildesheim 1997, S. 172–176) errichtet und unterliegen als öffentliche Vereine gemäß can. 305 § 1 CIC der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim.

- (2) Sie werden mit der Seelsorge für die Studierenden und Angehörigen der Hochschulen im Bistum Hildesheim betraut und verwirklichen nach den örtlichen und pastoralen Erfordernissen die Grundfunktion der Kirche in Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia.
- (3) Sie nehmen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr, um die Kirche an den Hochschulen präsent zu machen:
 - Angebot eines breiten Spektrums von intellektueller und spiritueller Persönlichkeitsbildung,
 - Beratung in Glaubens-, Lebens- und Sozialfragen,
 - spirituelle Angebote durch Gottesdienste, Glaubensgespräche und geistliche Begleitung, Engagement
 - und Hilfen aus überzeugtem und überzeugendem Glauben angesichts der gesellschaftlichen (politischen) Herausforderungen.

Art. 1

Mitgliedschaft und Gäste

- (1) Mitglieder des KUHZ sind im Sinne des can. 204 CIC die katholischen Studierenden und katholischen Angehörigen der jeweiligen Hochschule sowie die katholischen Beschäftigten¹ im Katholischen Universitäts- und Hochschulzentrum.
- (2) Nichtkatholische und nichtchristliche Studierende und Angehörige der jeweiligen Hochschule und andere Interessierte, die sich dem KUHZ zugehörig fühlen, sind eingeladen, als Gäste am Leben des KUHZ teilzunehmen und dieses mitzugestalten.

Art. 2

Zusammenarbeit

- (1) Das KUHZ arbeitet mit den örtlichen katholischen Studenten- und Akademikervereinen, mit den katholischen Pfarrgemeinden, mit katholischen Organisationen, Einrichtungen und freien Initiativen zusammen.
- (2) Das KUHZ sucht die ökumenische Zusammenarbeit, insbesondere mit den Studenten- und Hochschulgemeinden anderer christlicher Kirchen.
- (3) Das KUHZ arbeitet mit anderen Studenten- und Hochschulgemeinden, namentlich mit denen des Bistums Hildesheim, zusammen und in den überörtlichen Zusammenschlüssen der Hochschulpastoral mit.

¹ Analog zu „Angehörigen der Universität“ zu verstehen.

Art. 3**Leitung und Gremien des Katholischen Universitäts- und Hochschulzentrums**

- (1) Das KUHZ wird durch den vom Bischof eingesetzten Leiter² geführt.
- (2) Die Organe des KUHZ sind:
 - Plenum,
 - Rat.
- (3) Der Rat kann Gremien der Mitverantwortung einrichten, sofern diese nicht dem Rat vorbehaltene Aufgaben erfüllen.
- (4) Die Organe und Gremien des KUHZ können sich Geschäftsordnungen geben, die durch den Rat zu genehmigen sind.

Art. 4**Plenum**

- (1) Das Plenum ist die Versammlung der Zugehörigen nach Art. 1. Die Mitglieder nehmen stimmberechtigt, Gäste nach Art. 1 Abs. 2 mit beratender Stimme teil.
- (2) Das Plenum ist Instrument der Meinungs- und Willensbildung. Es dient der Koordination der Aktivitäten und erörtert alle Angelegenheiten des KUHZ.
- (3) Das Plenum tritt mindestens einmal im Semester und nach Bedarf zusammen. Es ist durch Ankündigung im Gottesdienst und durch Aushang in den Räumen des KUHZ mit einer Frist von 10 Tagen durch den Rat einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Mitgliedern des KUHZ tritt das Plenum innerhalb von 14 Tagen zusammen. Es wird von einem gewählten Mitglied des Rates geleitet. Die Tagesordnung setzt der Rat fest.
- (4) Das Plenum tagt öffentlich. Auf einfachen Beschluss des Plenums kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Personal- und anderen Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach nicht öffentlich zu behandeln sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Über die Sitzungen des Plenums ist ein Protokoll zu führen; die öffentlichen Teile des Protokolls sind in den Räumen des KUHZ auszuhängen.
- (6) Das Plenum kann Erklärungen nur in und unter seinem Namen, nicht aber im Namen des KUHZ abgeben.

Art. 5**Rat**

- (1) Der Rat ist Instrument der Meinungs- und Willensbildung. Er dient der Koordination der Aktivitäten und berät alle Angelegenheiten des KUHZ.

2 Soweit diese Satzung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- (2) Im Einzelnen nimmt der Rat insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
- a) Er berät und beschließt über
 - die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Schwerpunkte der Arbeit,
 - die von dem Plenum und den Gremien vorgeschlagenen Maßnahmen,
 - die Einrichtung von Arbeitskreisen und Projekten des KUHZ,
 - die Benennung von Sachbeauftragten,
 - die Anerkennung von Gruppierungen als „Gastgruppen des KUHZ“,
 - das Ergebnis von Einstellungsverfahren
 - b) Er berät mit der Leitung sowie mit den weiteren haupt- und nebenamtlichen pädagogischen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Schwerpunkte der Arbeit.
 - c) Er nimmt Stellung zu:
 - Anfragen, die an ihn herangetragen werden,
 - hochschulpolitischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Themen.
 - d) Er koordiniert die Aktivitäten des KUHZ, begleitet und berät die Arbeitskreise und Sachbeauftragten.
 - e) Er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Feststellung der Jahresrechnungen mit.
- (3) Die Mitglieder des Rates sind:
- a) fünf gewählte Mitglieder nach Art. 1 Abs. 1 mit Stimmrecht,
 - b) benannte Mitglieder nach Art. 5 Abs. 5 mit Stimmrecht,
 - c) bis zu 2 für einen bestimmten Zeitraum berufene Mitglieder mit beratender Stimme,
 - d) der Leiter kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied,
 - e) die pädagogischen oder pastoralen Mitarbeiter des KUHZ kraft Amtes mit Stimmrecht.
- Die Mitglieder des Rates nach Art. 5 Abs. 3a werden von den Mitgliedern des KUHZ nach Art. 1 Abs. 1 gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- Für die Mitglieder des Rates nach Art. 5 Abs. 3e kann je vorhandener Planstelle das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt werden. Die Mitarbeiter benennen ihre stimmberechtigten Vertreter für die Dauer einer Wahlperiode. Die nicht benannten Mitarbeiter sind beratende Mitglieder.
- (4) Das KUHZ kann sich zur Wahl der in Art. 5 Abs. 3 genannten Ratsmitglieder eine Wahlordnung geben, die weitere Bestimmungen enthält.
- (5) Die gewählten Ratsmitglieder können für die Dauer ihrer Amtszeit aus den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 1 auf nicht besetzte bzw. frei gewordene Sitze für gewählte Ratsmitglieder ergänzende Mitglieder mit Stimmrecht benennen. Für die Benennung und Berufung in den Rat ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Ratsmitglieder erforderlich.

- (6) Die Mitgliedschaft im Rat endet:
- a) für gewählte, benannte und berufene Mitglieder mit Ablauf ihrer Amtszeit,
 - b) für Mitglieder kraft Amtes mit dem Ende oder dem Ruhen ihres Einsatzes im KUHZ,
 - c) durch vorzeitiges Ausscheiden aus persönlichen Gründen,
 - d) durch Austritt aus der katholischen Kirche,
 - e) durch Exmatrikulation,
 - f) durch Aufgabe der Tätigkeit im Hochschulbereich.

Art. 6

Konstituierung, Sitzungen und Beschlussfassung des Rates

- (1) Der Rat konstituiert sich nach seiner Wahl und übt seine Tätigkeit bis zur nächsten konstituierenden Sitzung aus.
- (2) Die Sitzungen des Rates werden von seinen gewählten Mitgliedern im Wechsel geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Leiter des KUHZ ein und leitet sie. Der Rat tagt mindestens zweimal im Semester.
- (3) Ratssitzungen sind gemeindeöffentlich. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn ein Ratsmitglied dies beantragt. Bei Ratssitzungen, auf denen Personalangelegenheiten, Haushaltsplan und Jahresrechnung, sowie solche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht öffentlich sind, behandelt werden, ist die Öffentlichkeit für diese Tagesordnungspunkte auszuschließen.
- (4) Von den Sitzungen des Rates ist ein von einem Protokollanten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen und vom Rat zu genehmigen. Das Protokoll von öffentlichen Teilen der Sitzung ist durch Aushang bekannt zu machen.
- (5) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ratsmitglieder anwesend ist. Der Rat beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für die Einrichtung eines Projektes, die Ernennung eines Sachbeauftragten oder die Anerkennung als Gastgruppe ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Rates erforderlich. Der Widerruf der Errichtung, Ernennung oder Anerkennung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Satzungsänderungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Rates. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch den Bischof in Kraft.
- (8) Für die vorlesungsfreien Zeiten, in der in der Regel keine Ratssitzungen stattfinden, ist in dringenden Fällen eine Beschlussfassung des Rates im

schriftlichen Verfahren möglich. Jedes stimmberechtigte Ratsmitglied muss umgehend über den vorgelegten Antrag entscheiden. Das Abstimmungsverfahren wird vom Leiter durchgeführt.

- (9) Erklärt und begründet der Leiter, dass die Umsetzung eines Beschlusses mit seiner Verantwortung für die Verwirklichung des Auftrages des Bischofs von Hildesheim für die Studenten- und Hochschulpastoral und des Heils- und Weltauftrags der Kirche, für die Einheit des Universitäts- und Hochschulzentrums, die Einheit mit der Ortskirche oder mit gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren ist, so kann ein solcher Beschluss nicht wirksam werden. Der Rat und der Leiter können in diesem Fall jeweils eine Erklärung zu Protokoll geben; die anstehende Frage muss auf der nächsten Ratsitzung erneut beraten werden. Sollte dieses Verfahren nicht zu einer Einigung führen, entscheidet der Leiter der Hauptabteilung Bildung im Bischöflichen Generalvikariat nach Anhörung der Parteien unter Angabe der Gründe.

Art. 7

Leiter

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters ergeben sich aus der „Rahmenordnung für die Katholischen Universitäts- und Hochschulzentren im Bistum Hildesheim“ und gesonderter Beauftragung.

Art. 8

Sachbeauftragte

- (1) Der Rat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder zur Durchführung von Projekten für einen bestimmten Zeitraum Sachbeauftragte ernennen.
- (2) Die Sachbeauftragten sind dem Rat gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihre Tätigkeit kann sich nur im Rahmen der Beschlüsse des Rates vollziehen. Sie berichten ihm regelmäßig über ihre Arbeit.
- (3) Der Rat kann den Sachbeauftragten Weisungen erteilen sowie deren Tätigkeit beenden.

Art. 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat oder das Plenum können zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Ausschüsse gründen und diese mit genau beschriebenen Aufgaben versehen. Rat und Plenum sind bei der personellen Besetzung nicht auf Mitglieder nach Art. 1 Abs. 1 beschränkt.
- (2) Ausschüsse sind – sofern nicht anders geregelt – dem Gremium, das sie gegründet hat, berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Von den Ausschusssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die der Gemeindeöffentlichkeit durch Aushang bekannt zu machen und dem Rat vorzulegen sind.

Art. 10**Personalausschuss**

- (1) Der Rat kann zur Vorbereitung und Durchführung von Personalentscheidungen einen Personalausschuss einrichten.
- (2) Die Aufgaben eines Personalausschusses sind insbesondere:
 - a) Ausschreibung und Durchführung des Personalverfahrens für pädagogische und/oder pastorale Mitarbeiter,
 - b) Durchführung des Verfahrens zur Vorstellung für Priester, die vom Bischof von Hildesheim mit einer Aufgabe im KUHZ beauftragt werden sollen.
- (3) Mitglieder eines Personalausschusses sind:
 - a) der Leiter kraft Amtes mit Stimmrecht. Sofern es sich um ein Personal- oder stellungsverfahren handelt, das seine Nachfolge regelt, hat er nur beratende Stimme,
 - b) bis zu 5 Mitglieder des KUHZ mit Stimmrecht, davon mindestens 1 Mitglied als gewähltes, benanntes oder berufenes Ratsmitglied,
 - c) bis zu drei Mitglieder, die von dem Personalausschuss hinzugezogen werden, mit beratender Stimme. Angestellte des KUHZ sind von der Mitgliedschaft in einem Personalausschuss ausgeschlossen.

Art. 11**Arbeitskreise**

- (1) Arbeitskreise können eingerichtet werden. Als personelle Zusammenschlüsse des KUHZ regeln sie ihre Angelegenheiten entsprechend ihren Aufgaben selbst. Sie handeln und sprechen nur im eigenen Namen und nicht für das KUHZ.
- (2) Arbeitskreise sind verpflichtet, einen Vertreter in das Plenum zu entsenden.
- (3) Arbeitskreise gestalten neben ihrer jeweils eigenen Arbeit das Leben des KUHZ mit, indem sie nach Möglichkeit einmal im Semester eine Veranstaltung im Semesterprogramm mittragen.
- (4) Arbeitskreise erhalten für ihre Arbeit im Rahmen der Haushaltsvorgaben sachliche und personelle Unterstützung.

Art. 12**Projekte**

Der Rat kann genau beschriebene Projekte einrichten, die sich und ihre Mittel im Übrigen selbst verwalten.

Art. 13**Gastgruppen**

- (1) Gastgruppen werden durch das KUHZ ausdrücklich ideell gefördert, um sie in ihren Zielsetzungen zu unterstützen.

- (2) Sie können für ihre Arbeit im Rahmen der Haushaltsvorgaben sachliche und personelle Unterstützung erhalten und die Räume des KUHZ benutzen.

Art. 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Hildesheim, den 28. Juni 2002

L. S.

† Josef
Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Kirchengemeinde
Hl. Familie, Ronnenberg-Empelde, und über
die Zuweisung des Gebietes zur katholischen
Kirchengemeinde St. Maximilian in Hannover-Mühlenberg

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller an der Sache Beteiligten verordne ich hierdurch mit Wirkung vom 1. August 2002 das Nachstehende:

Artikel 1

Gemäß can. 515 § 2 CIC wird die Pfarrei Hl. Familie in Ronnenberg-Empelde aufgehoben und ihr Gebiet der Pfarrei St. Maximilian in Hannover-Mühlenberg zugewiesen. Die Pfarrei St. Maximilian in Hannover-Mühlenberg wird umbenannt und erhält den Namen Hannover, St. Maximilian, mit Ronnenberg-Empelde, Hl. Familie.

Artikel 2

Die Kirchengemeinde Hannover, St. Maximilian, mit Ronnenberg-Empelde, Hl. Familie, umfasst damit fortan

- a) die Stadtteile Mühlenberg, Wettbergen und Wettbergen-West der Stadt Hannover sowie
- b) den Stadtteil Empelde der Stadt Ronnenberg.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche Hl. Familie erhält den Rang einer Filialkirche.

Artikel 4

Das gesamte Kirchenvermögen, die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Kirchengemeinde Hl. Familie werden der Kirchengemeinde St. Maximilian als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Hildesheim, den 1. Juli 2002

L. S.

† Josef

Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 15. 04. 2002

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.
2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommis-

sion eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG, durchzuführen ist.

5. Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrags.
6. Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Erläuterung:

1. Die Zentral-KODA ist sich einig, dass am 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht enden soll.
2. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) soll die Möglichkeit eröffnen, die Regelung zur Entgeltumwandlung nach einer Anlaufphase von etwa 2 Jahren zu überprüfen auf Entwicklungen, die eine Korrektur der Regelung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung weiterer Kassen (Nr. 4 der Regelung) aufgrund z. B. unterschiedlicher Rentabilität.

Gemäß § 10 der Zentral-KODA-Ordnung setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 15. Juli 2002

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 15. Juli 2002

Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Beschluss der Zentral-KODA vom 15. 04. 2002

Beschluss zur Veränderung der betrieblichen Altersversorgung

1. Die Zentral-KODA empfiehlt gem. § 3 Abs. 3 der Zentral-KODA-Ordnung den KODAs, die Versorgungsordnung in der Fassung vom 15. 04. 2002 in ihre jeweiligen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen zu übernehmen.
2. Die Zentral-KODA geht bei der Beschlussfassung nach Nr. 1 davon aus, dass
 - 1) die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) entsprechend den Vorgaben der Versorgungsordnung geändert wird,
 - 2) die Besetzung des Verwaltungsrates der KZVK in § 5 der Kassensatzung entsprechend den voraus gegangenen Gesprächen dahingehend geändert wird, dass künftig sieben Mitglieder durch die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vorgeschlagen werden und dass dem Verwaltungsrat ein neutraler Vorsitzender mit Stimmrecht nur in Notsituationen zur Abwendung eines Patt an die Spitze gestellt wird. Die Vertretung dieses Vorsitzenden wird nicht von einem Mitglied des Verwaltungsrates wahrgenommen werden.

Gemäß § 10 der Zentral-KODA-Ordnung setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 15. Juli 2002

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 15. Juli 2002

Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Beschluss der Zentral-KODA vom 15. 04. 2002

Freistellungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der KZVK

Im Zusammenhang mit der Änderung der betrieblichen Altersversorgung empfiehlt die Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 3 der Zentral-KODA-Ordnung den

KODAs, eine Regelung folgenden Inhalts zu beschließen und zum Bestandteil ihrer Arbeitsvertragsregelungen zu machen:

Die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der KZVK oder einem vergleichbaren Organ einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist dem Dienst gleichgestellt. Für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.

Gemäß § 10 der Zentral-KODA-Ordnung setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 15. Juli 2002

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 15. Juli 2002

Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Beschluss der Bistums-KODA vom 10. Juni 2002: Ergänzung des § 14 der Arbeitsvertragsordnung (AVO)

11. Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

Freistellungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der KZVK

In § 14 AT (Allgemeiner Teil der AVO) wird hinter Absatz (6) ein neuer Absatz (7) folgenden Inhalts eingefügt:

„(7) Die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der KZVK oder einem vergleichbaren Organ einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist dem Dienst gleichgestellt. Für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.“

Die nachfolgenden Absätze rücken auf.

Bad Nenndorf, den 10. Juni 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 10. Juni 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 18. Juni 2002

† Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 10. Juni 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 21. Juni 2002

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Beschluss der Bistums-KODA vom 10. Juni 2002: Einführung der Anlage 20 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO)

10. Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung – *

Abschnitt 1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 2 AT (Allgemeiner Teil der AVO).

* Diese Ordnung regelt die kollektiv-arbeitsrechtliche Überleitung des Gesamtversorgungssystems in das Punktemodell auf der Grundlage des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13. 11. 01 (Anlage) nach Maßgabe der KODA-Regelungen.

- (2) Arbeitsverhältnisse, in denen bei Inkrafttreten dieser Ordnung Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege eingeräumt waren, bleiben, soweit sie fortbestehen, unberührt.

§ 2

Versorgungsanspruch

Anspruch auf eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) besteht vom Beginn des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses an für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter § 1 fallen sowie für gemäß der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse zu ihrer Ausbildung Beschäftigte,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
- c) mit denen die Pflichtversicherung – auch in den Fällen des § 3, mit Ausnahme der Buchstaben g) und h) – arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

§ 3

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- (1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die
- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
 - b) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Dienstgebers bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, nach einer kollektivrechtlichen Regelung, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze einer Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Dienstgeber zu gewährenden lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
 - c) geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind oder
 - d) für das bei den Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muss oder

- e) aufgrund einer KODA-Regelung, der Satzung der KZVK oder der Satzung einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind oder
 - f) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fielen, wenn die Beteiligten diesen Tarifvertrag anwenden würden oder
 - g) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses endet oder
 - h) Rente wegen Alters nach §§ 35–40 bzw. §§ 236–238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Altersrente bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen erfolgen, eingetreten ist oder
 - i) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag besitzen oder
 - k) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
 - l) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. europäisches Patentamt, europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
 - m) als Mitglied des Versorgungswerks der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind oder
 - n) als Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden und bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse befreit worden sind.
- (2) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag haben.

§ 4 Versicherung

- (1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.
- (2) Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

§ 5 Freiwillige Versicherung

- (1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der KZVK nach deren Satzungsvorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die bestehende oder neu aufgenommene freiwillige Versicherung – unabhängig davon, ob eine steuerliche Förderung möglich ist – längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen.
- (2) Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend deren schriftlicher Ermächtigung vom Dienstgeber aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.
- (3) Die freiwillige Versicherung kann in Anlehnung an das Punktemodell als Höherversicherung erfolgen.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung der KZVK.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Der Dienstgeber meldet die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses bei der KZVK an.
- (2) Mit Ende des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses meldet der Dienstgeber die Versicherten bei der KZVK ab.

§ 7 Beiträge/Zuschüsse

- (1) Der Beitrag des Dienstgebers zur Zusatzversorgung beträgt 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge. Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts oberhalb der Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/s kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe 1 BAT (Vka) bzw. BAT-O (Vka) – jährlich einmal einschließlich der Zu-

wendung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – werden mit dem 3,25-fachen Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen, wenn für die/den Beschäftigten am 31. 12. 2001 schon und am 01. 01. 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach Maßgabe der Satzung der KZVK gezahlt wurde. Bei einer nach dem 31. 12. 2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8-fache der Bezüge, soweit es nicht in voller Höhe zusteht. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe (b) des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzpflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen. Eine Entgeltumwandlung vermindert nicht die Bemessungsgrundlage nach Satz 1.

- (2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind
- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch KODA-Regelung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
 - b) Aufwendungen des Dienstgebers für eine Zukunftssicherung des/der Beschäftigten,
 - c) Krankengeldzuschüsse,
 - d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden; die Teilzuwendung, die der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, die mit Billigung ihres bisherigen Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber übertreten, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,
 - e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
 - f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
 - g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
 - h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
 - i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse (z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten),
 - k) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
 - l) Schulbeihilfen,
 - m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,

- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
 - o) Erfindervergütungen,
 - p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
 - q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
 - r) einmalige Unfallentschädigungen,
 - s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
 - t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
- (3) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Belastungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. 06. 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.
- (4) Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß Abs. 1 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Kommission oder einem von ihr eingesetzten Ausschuss getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.
- (5) Beiträge sind für den Zeitraum zu tragen, für den der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung oder auf Sozialbezüge nach der für sie maßgebenden Vergütungsordnung zusteht.

- (6) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse/Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.

§ 8

Soziale Komponenten

- (1) Für die Pflichtversicherten ergeben sich Versorgungspunkte aus Beiträgen, Gutschriften aus Überschüssen und für soziale Komponenten nach Maßgabe der Satzung der KZVK und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 Euro in diesem Monat ergeben würden.
- (3) Während der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz werden den aufgrund der Pflichtversicherung für Entgelte erworbenen Versorgungspunkten so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, dass diese insgesamt mit dem 1,8-fachen Wert berücksichtigt werden.
- (4) Bei Invalidität werden vom Eintritt des Versicherungsfalls, frühestens von der letzten Beitragszahlung zur Pflichtversicherung, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungspunkte hinzugerechnet. Die Hinzurechnung beträgt für jeweils 12 volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte, wie dies dem Verhältnis vom durchschnittlichem monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 2 das Entgelt zu Grunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.
- (5) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden für die Pflichtversicherung, unabhängig vom tatsächlichen Beitrag, Versorgungspunkte auf der Basis des Beitragssatzes hinzugerechnet, der auch im übrigen Bundesgebiet gemäß § 7 Abs. 1 für die Pflichtversicherung erhoben wird.
- a) Die hinzugerechneten Versorgungspunkte werden zu einem Drittel aus den Überschüssen des Abrechnungsverbandes P der KZVK und zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss der zum 31. 12. 2001 vorhandenen Beteiligten aus dem übrigen Bundesgebiet und schließlich zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands in seiner Eigenschaft als Dachorganisation aller Diözesen finanziert.
- b) Der insgesamt zur Finanzierung aufzubringende Zuschuss ergibt sich im Jahre 2002 aus der Differenz zwischen dem Pflichtbeitrag Ost und dem

Pflichtbeitrag West (1 v. H. und 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Er vermindert sich jährlich insoweit, wie der Pflichtbeitrag Ost angehoben wird. Der Beitragssatz Ost wird in zehn jährlichen Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten angehoben.

- c) Basis für die Belastung des jeweiligen Dienstgebers ist das jährliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt aller am 31. 12. 2001 bei ihm pflichtversicherten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Verhältnis dieses Entgelts zum gesamten jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt aller Dienstgeber im übrigen Bundesgebiet ist der Verteilungsmaßstab.

Abschnitt II

Übergangsregelungen für Anwartschaften der Versicherten

§ 9

Grundsätze

- (1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften (beitragslose Versorgungspunkte) nach dem am 31. 12. 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 der Satzung der KZVK ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1, unter Einschluss des Jahres 2001, werden in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,00 Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1 Satzung KZVK) ebenfalls gutgeschrieben.
- (2) Das Jahr 2001 wird entsprechend dem „Altersvorsorgeplan 2001“ (Anlage) berücksichtigt; dies gilt auch für im Jahr 2001 eingetretene Rentenfälle. Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zusatzversicherungsrechtliche Umsetzung der Neuregelungen im gesetzlichen Erwerbsminderungsrecht aus der 33. Satzungsänderung berücksichtigt wird.
- (3) Soweit auf Vorschriften des bis zum 31. 12. 2000 geltenden Zusatzversicherungsrechts verwiesen wird, erfolgt dies durch Benennung der bisherigen entsprechenden Vorschriften der Satzung.
- (4) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u. a.) vom 31. 12. 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses aus den entsprechenden Kalenderjahren vor dem 01. 01. 2002; dabei bleibt die Dynamisierung zum 01. 01. 2002 unberücksichtigt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. 12. 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.
- (5) Beanstandungen gegen die mitgeteilten beitragslosen Versorgungspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des

Nachweises der KZVK schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

§ 10

Höhe der Anwartschaften für am 31. 12. 2001 schon und am 01. 01. 2002 noch Pflichtversicherte

- (1) Die Anwartschaften der am 31. 12. 2001 schon und am 01. 01. 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. 12. 2000 geltenden Vorschriften der KZVK als pflichtversichert gelten. § 35 a in der am 31. 12. 2001 geltenden Fassung der Satzung der KZVK findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31. 12. 2001 bereits erfüllt waren (*).

(*) Der Wortlaut des § 35 a der Satzung der KZVK a. F.:

§ 35a der Satzung der KZVK in der am 31.12.2001 geltenden Fassung:

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 63 Abs. 5), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nr.1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 1 a und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.
3. War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34a Abs. 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nr. 2 § 34a Abs. 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nr. 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.

Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b, d und e auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

- (2) Für Beschäftigte in den alten Bundesländern, die am 01. 01. 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. 12. 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72 der Satzung der KZVK, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung der KZVK a. F.) und des § 35 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F., für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31. 12. 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31. 12. 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung der KZVK a. F. erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F. abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31.12.1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. 12. 2001 eine Rente für schwer behinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwer behinderte Menschen maßgeblich ist.
- (3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. 11. 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- (4) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. 12. 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. 09. 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der KZVK zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. 12. 2003 nicht beigebracht wird, werden die beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis zum 31. 12. 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Ren-

tenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist – abweichend von Satz 1 – dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

- (5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 01. 01. 1999 bis 31. 12. 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 01. 01. 1999 bis 31. 12. 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.
- (6) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. 12. 2002 ihrem Dienstgeber den Familienstand am 31. 12. 2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a und b der Satzung der KZVK a. F.) mitzuteilen. Der Dienstgeber hat die Daten an die Kasse zu melden.
- (7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

§ 11

Höhe der Anwartschaften für am 01. 01. 2002 beitragsfrei Versicherte

- (1) Die beitragslosen Versorgungspunkte der am 01. 01. 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. 12. 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.
- (2) Für Beschäftigte, für die § 107 a der Satzung der KZVK a. F. gilt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass beitragslose Versorgungspunkte nur nach § 35 a der Satzung der KZVK a. F. berechnet werden und dass der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für Beschäftigte nach Satz 1 gilt die Wartezeit als erfüllt.
- (3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12
Übergangsregelung für die Hinzurechnung
von Versorgungspunkten

Bei Beschäftigten, die am 01. 01. 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. 12. 2001 durchschnittlich mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. 12. 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. 12. 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

§ 13
Sterbegeld

Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. 12. 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle:

im Jahr 2002	1.535,00 Euro,
im Jahr 2003	1.500,00 Euro,
im Jahr 2004	1.200,00 Euro,
im Jahr 2005	900,00 Euro,
im Jahr 2006	600,00 Euro,
im Jahr 2007	300,00 Euro.

Ab dem Jahr 2008 fällt das Sterbegeld weg.

§ 14
Inkrafttreten

Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31. 12. 2000 geschlossen. Für das Jahr 2001 gelten die bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen fort.

Diese Ordnung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 10. Juni 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Anlage zur Anlage 20**„Altersvorsorgeplan 2001“**

Berlin, 13. 11. 01
18.30 Uhr

Dieser Tarifvertrag gilt einheitlich für die Tarifgebiete Ost und West

1. Ablösung des Gesamtversorgungssystems

- 1.1 Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31. 12. 2000 geschlossen und durch das Punktemodell ersetzt. Zur juristischen Bewertung vgl. Anlage 1.
- 1.2 Auf ein Zurückfallen der Renten und Anwartschaften auf den Stand des Jahres 2000 wird verzichtet.
- 1.3 Durch den Systemwechsel erhalten die Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung aufzubauen (Riester-Rente). Diese Möglichkeit soll auch bei den Zusatzversorgungskassen eröffnet werden.

Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung besteht derzeit – einheitlich für alle Arbeitnehmer – nicht; die Tarifvertragsparteien geben sich eine Verhandlungszusage für eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung.

- 1.4 Die Umlagefinanzierung wird auch nach Systemwechsel beibehalten. Sie kann schrittweise nach den Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungskassen durch Kapitaldeckung abgelöst werden (Kombinationsmodell).

2. Punktemodell

- 2.1 Die Leistungsbemessung erfolgt nach dem Punktemodell. Es werden diejenigen Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine Gesamt-Beitragsleistung von 4 v. H. vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde.
- 2.2 Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden die tatsächlich erzielten Kapitalerträge veranschlagt.

Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird jährlich die laufende Verzinsung der zehn größten Pensionskassen gemäß jeweils aktuellem Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (bzw. Nachfolgeeinrichtung) zugrunde gelegt.

Überschüsse werden wie bei einer Pensionskasse festgestellt. Von diesen Überschüssen werden nach Abzug der Verwaltungskosten (soweit fiktiv:

2 v. H.) vorrangig die sozialen Komponenten und dann Bonuspunkte finanziert.

Soziale Komponenten sind:

- a) Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (vgl. Textziffer 2.5)
- b) Kindererziehungszeiten
Berücksichtigung eines Beitrages von 20 Euro pro Monat pro Kind für die Dauer der gesetzlichen Erziehungszeit (ohne Beschäftigung).
- c) Übergangsregelung für alle Versicherten mit einer Mindestpflichtversicherungszeit von 20 Jahren die monatlich weniger als 3.600 DM brutto verdienen. Ihre erworbenen Anwartschaften werden festgestellt und ggf. auf mindestens 0,8 Versorgungspunkte für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung angehoben (Einbeziehung des Beschäftigungsquotienten).

- 2.3 Die als Anlage beigefügte Tabelle kommt zur Anwendung. Diese Tabelle basiert auf folgenden Parametern:

Ein Zinssatz entsprechend § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung von derzeit 3,25 v. H. vor Eintritt des Versorgungsfalls wird zugrunde gelegt. Nach Eintritt des Versorgungsfalls gilt ein Zinssatz von 5,25 v. H. Bei Änderungen des Verordnungs-Zinssatzes gilt dieser bis zum Wirksamwerden einer entsprechenden tarifvertraglichen Anpassung fort. Die versicherungsmathematischen Berechnungen basieren auf den Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck.

- 2.4 Die Versicherungsfälle entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten). Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die Hälfte des Betrages gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zustünde.

Abschläge werden für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente (wie gesetzliche Rentenversicherung) in Höhe von 0,3 v. H. erhoben; höchstens jedoch insgesamt 10,8 v. H.

- 2.5 Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Versorgungspunkte hinzugerechnet. Für ein Referenzentgelt wird für jedes Kalenderjahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres je ein Versorgungspunkt hinzugerechnet.

- 2.6 Von den Verpflichtungen zur Beitragszahlung in der Textziffer 2.1 dieses Tarifvertrages kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren im Rahmen eines landesbezirklichen Tarifvertrages abgewichen werden, wenn sich der Betrieb in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch eine paritätisch besetzte Kommission der Tarifvertragsparteien getroffen.

Die Regelung kann verlängert werden.

- 2.7 Entgelte aus Altersteilzeit werden in Höhe des vereinbarten Entgelts mindestens jedoch mit 90% des vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden Wertes berücksichtigt (wie nach bisherigem Recht). Fälle des Vorruhestandes werden wie nach altem Recht behandelt.

3. Übergangsrecht

- 3.1 Die Höhe der laufenden Renten und der Ausgleichsbeträge wird zum 31. 12. 2001 festgestellt.
- 3.2 Die laufenden Renten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt. Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut.
- 3.3 Die Besitzstandsrenten und die Neurenten werden beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils zum 1. 7. eines Jahres bis 2007 mit 1 v. H. jährlich dynamisiert.
- 3.4 Die Anwartschaften der am 31. 12. 2001 schon und am 1. 1. 2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer werden wie folgt berechnet:
- 3.4.1 Es gelten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG. Der danach festgestellte Betrag wird in Versorgungspunkte unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 umgerechnet und in das Punktemodell transferiert. Die transferierten Versorgungspunkte nehmen an der Dynamisierung nach Ziffer 2.2 teil.
- 3.4.2 Für Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1. 1. 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), gilt folgende Besitzstandsregelung: Auf der Grundlage des am 31.12. 2000 geltenden Rechts der Zusatzversorgung ist Ausgangswert für die Bemessung des in das Punktemodell zu transferierenden Betrages die individuell bestimmte Versorgungsrente im Alter von 63 (bei Behinderten Alter entsprechend gesetzlicher Rentenversicherung) unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung und des § 44 a VBL-Satzung bzw. entsprechende Versorgungsregelung; die gesetzliche Rente ist nach persönlichen Daten anzurechnen; von diesem nach den Bemessungsgrößen per 31. 12. 2001 einmalig ermittelten Ausgangswert ist die aus dem Punktemodell noch zu erwerbende Betriebsrente abzuziehen; die Differenz ist die Besitzstandsrente; sie wird in Versorgungspunkte umgerechnet und in das Punktemodell transferiert.
- 3.4.3 Textziffer 3.4.2 gilt entsprechend für solche Arbeitnehmer, die im Jahre 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Tarifvertrages Altersteilzeit bzw. Vorruhestand vereinbart haben.
- 3.5 Die im bisherigen Versorgungssystem erworbenen Anwartschaften von Arbeitnehmern, die am 1. 1. 2002 nicht mehr pflichtversichert sind und die eine unverfallbare Anwartschaft haben, werden entsprechend der

bisherigen Versicherungsrentenberechnung festgestellt, transferiert und nicht dynamisiert.

4. Finanzierung

4.1 Jede Kasse regelt ihre Finanzierung selbst.

Zusätzlicher Finanzbedarf über die tatsächliche Umlage des Jahres 2001 hinaus (Stichtag 1. 11. 2001) – mindestens jedoch ab Umlagesatz von 4 v. H. – wird durch steuerfreie, pauschale Sanierungsgelder gedeckt.

Im Tarifgebiet West verbleibt es bei den von den Arbeitnehmern bei Zusatzversorgungskassen geleisteten Beiträgen.

4.2 Für die VBL-West gilt:

Ab 2002 betragen die Belastungen der Arbeitgeber 8,45 v. H. Dies teilt sich auf in eine steuerpflichtige, mit 180 DM/Monat pauschal versteuerte Umlage von 6,45 v. H. und steuerfreie pauschale Sanierungsgelder von 2,0 v. H., die zur Deckung eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung dienen sollen.

Ab 2002 beträgt der aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag der Arbeitnehmer 1,41 v. H.

4.3 Die Verteilung der Sanierungsgelder auf Arbeitgeberseite bestimmt sich nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband bzw. bei Verbandsfreien, den einzelnen Arbeitgebern zuzurechnen sind; ist ein verbandsfreier Arbeitgeber einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im wesentlichen zuzuordnen, wird dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen.

Arbeitgebern, die seit dem 1. November 2001 durch Ausgliederung entstanden sind, sind zur Feststellung der Verteilung der Sanierungszuschüsse Renten in dem Verhältnis zuzurechnen, dass dem Verhältnis der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliedernden zu der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliedernden zum 1. November 2001 entspricht.

4.4 Bei abnehmendem Finanzierungsbedarf für die laufenden Ausgaben werden die übersteigenden Einnahmen – getrennt und individualisierbar – zum Aufbau einer Kapitaldeckung eingesetzt.

5. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass mit diesem Tarifvertrag das Abwandern von Betrieben oder Betriebsteilen aus den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes verhindert wird.

Während der Laufzeit des Tarifvertrages überprüfen die Tarifvertragsparteien, ob es zu signifikanten Abwanderungen aus einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen gekommen ist. Sie beauftragen einen Gutachter,

die Gründe für eventuelle Abwanderungen darzustellen. Dies gilt auch für den Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr.

6. Laufzeit des Tarifvertrages bis zum 31. 12. 2007.

Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001

Juristische Zulässigkeit des rückwirkenden Systemwechsels zum 31. 12. 2000

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der rückwirkende Wechsel vom Gesamtversorgungssystem in ein Punktemodell zum 1. 1. 2001 verfassungsrechtlich zulässig ist. Dies gilt auch für den Transfer der am 31. 12. 2000 bestehenden Anwartschaften.

Für das Jahr 2001 ist aus verwaltungstechnischen Gründen eine Einführungsphase für das neue System vorgesehen, in der sich Anwartschaften technisch weiterhin nach den Berechnungsmethoden des alten Systems fortentwickeln. Diese für die Betroffenen günstige Übergangsregelung liegt in der Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien.

Seit dem Ergebnis der Tarifrunde 2000 konnte niemand auf den Fortbestand des bisherigen Versorgungssystems vertrauen und deshalb davon ausgehen, dass diese unverändert bestehen bleiben würde.

Sollte ein Bundesgericht abschließend feststellen, dass Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger mit Vordienstzeiten (Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes) im neuen System im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 03. 2000 (1 BvR 1136/96) höhere als die überführten Ansprüche zustehen, werden den Berechtigten diese Ansprüche auch dann rückwirkend erfüllt, wenn sie sie nicht vor der neuen Entscheidung geltend gemacht haben.

Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001

Rentenformel im Punktemodell

ohne Zwischenschaltung eines Regelbeitrages und bei Überschussanteilen in Form von beitragslosen Versorgungspunkten

Die Rentenhöhe ist abhängig von der gesamten Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst. In jedem Beschäftigungsjahr t werden Versorgungspunkte VP_t erworben. Die Höhe der Versorgungspunkte ergibt sich aus der Formel:

$$VP_t = E_t / RE \times Tab_x$$

Ggf. wird VP_t aus Überschüssen erhöht.

Darin bedeuten

VP_t Versorgungspunkt für das Jahr t

E_t Entgelt des Versicherten im Jahr t

RE Referenzentgelt

Tab_x Tabellenwert für das Alter x des Versicherten im Jahr t

Im Versorgungsfall ergibt sich die Rente nach der Formel

$$\text{Rente} = [\text{Summe aller } VP_t] \times \text{Messbetrag}$$

Der Messbetrag beträgt 0,4% des Referenzentgeltes.

x	Tab _x	x	Tab _x	x	Tab _x	x	Tab _x
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 u. älter	0,8

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 10. Juni 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 18. Juni 2002

† Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 10. Juni 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 21. Juni 2002

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Protokollnotiz:

Dienstgeber und Dienstnehmer verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der KZVK, die das materielle Leistungsrecht betreffen, Verhandlungen mit dem Ziel eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der KZVK aufzunehmen. Kommen übereinstimmende Beschlüsse der arbeitsrechtlichen Kommissionen zustande, werden sich Dienstgeber und Dienstnehmer gemeinsam dafür einsetzen, dass diese in die Satzung der KZVK übernommen werden.

Durchführungsbestimmungen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Hildesheim am 20. Oktober 2002

In der Diözese Hildesheim finden am 20. Oktober 2002 die Neuwahlen der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenvorstände statt (vgl. Kirchlicher Anzeiger 2001, Seite 226–227). Für die Wahl der Pfarrgemeinderäte erlasse ich folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Gemäß § 2 Ziffer 1 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte ist in jeder Pfarr- und Kuratiegemeinde ein Pfarrgemeinderat zu bilden. Soweit bisher in Pfarrvikarien oder Kapellengemeinden eigene Pfarrgemeinderäte bestanden haben, können diese bei der Wahl erneut gewählt werden. Wahltermin ist Sonntag, der 20. Oktober 2002. Sofern an einem Ort eine Sonntagvorabendmesse stattfindet, ist auch zu dieser Gelegenheit zur Wahl zu geben.
2. Für die Durchführung der Wahl gilt im gesamten Bistum einheitlich die Satzung und Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat vom 15. 11. 1997 in der Fassung vom 01. 01. 2002.
3. Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand (vgl. § 4 der Wahlordnung in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01. 12. 2001). Folgendes ist besonders zu beachten: Die Bekanntmachung der Pfarrgemeinderatswahlen sowie die Aufforderung zu Vorschlägen für die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ist bis spätestens 01. 09. 2002 zu verlautbaren und auszuhängen.
4. An jedem Gottesdienstort ist ein Wahllokal einzurichten (vgl. § 6 der Wahlordnung). Ort/e und Wahlzeiten sind spätestens vier Wochen vor der Wahl durch Aushang und Verlautbarung bekannt zu machen. Die Wahlzeiten sind so festzulegen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht.
5. Gemäß § 6 Ziffer 3 der Wahlordnung ist Briefwahl vorzusehen. Näheres regeln die gesonderten Durchführungsbestimmungen zur Briefwahl. Es wird empfohlen, auf die Möglichkeit der Briefwahl gesondert hinzuweisen.
6. Abweichend von der durch die Satzung für den Pfarrgemeinderat geregelten Pflicht zur Bildung eines Pfarrgemeinderates kann in einer Seelsorgeeinheit auf Antrag ein Katholikenrat gebildet werden. Näheres dazu regeln die „Richtlinien zur Einrichtung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit im Bistum Hildesheim anlässlich der Pfarrgemeinderatswahl am 20. 10. 2002“, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 2002, Nr. 2, Seite 46 ff.

Hildesheim, den 1. Juli 2002

Prälat Karl Bernert
Generalvikar

**Briefwahlbestimmungen
zur Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Hildesheim
am 20. Oktober 2002**

1. Für Wähler/innen, die das Wahllokal nicht aufsuchen können, ist die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen (vgl. § 6, Ziffer 3 der Wahlordnung).
2. Wahlberechtigte können nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste auf Antrag einen Brief-Wahlschein nebst Stimmzettel sowie zwei Umschläge beim Wahlvorstand über das jeweilige Pfarramt anfordern. Die Ausgabe des Brief-Wahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Nach dem Ankreuzen von mindestens einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten und höchstens der Zahl der zu Wählenden, legt der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den Umschlag, der mit der Aufschrift „Briefwahl Pfarrgemeinderat“ und dem Kirchensiegel versehen ist, und klebt diesen zu (nicht zugelebte Umschläge sind ungültig!). Dieser Umschlag wird zusammen mit dem unterzeichneten Brief-Wahlschein (nicht unterzeichnete Briefwahlscheine sind ungültig) in den zweiten Umschlag gesteckt, zugeklebt und an den Wahlvorstand der jeweiligen Pfarrgemeinde geschickt.
3. Dieser Umschlag muss spätestens bis zum 18. 10. 2002, 18.00 Uhr, beim Wahlvorstand angekommen sein.
4. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand diese Umschläge und entnimmt die Brief-Wahlscheine und die verschlossenen Wahlumschläge. Anhand des Brief-Wahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.
5. Die beiden Umschläge
 - Wahlumschlag entsprechend obigen Angaben zur Aufnahme des Stimmzettels
 - Umschlag zur Aufnahme des Brief-Wahlscheins und Wahlumschlags zwecks Rückgabe bzw. Zurücksendungsind vom Wahlvorstand der jeweiligen Pfarrgemeinde selber zu erstellen.

Hildesheim, den 1. Juli 2002

Prälat Karl Bernert
Generalvikar

Hinweise zur Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Hildesheim am 20. Oktober 2002

1. Die Wahl findet statt in allen formell errichteten Kirchengemeinden. Wahltermin ist Sonntag, der 20. Oktober 2002. Die Wahlzeiten sind so festzulegen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht; dies gilt auch für die Sonntag-Vorabendmesse.
2. Für die Durchführung der Wahl gelten im gesamten Bistum einheitlich die folgenden rechtlichen Bestimmungen:
 - a) Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 15. Juli 2000 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2000, Nr. 8, Seite 167–179);
 - b) Wahlordnung (WahlO) für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 1. Dezember 2001 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2002, Nr. 1, Seiten 1–10).
3. Bei der durchzuführenden Wahl werden alle Kirchenvorstände in der Diözese in ihrer Gesamtheit neu gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Kirchenvorstände in der jeweiligen konstituierenden Sitzung (vgl. auch das Dekret zur Verkürzung der Amtszeit der Mitglieder der Kirchenvorstände vom 24. Januar 2002, Kirchlicher Anzeiger 2002, Nr. 2, Seite 45).
4. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt nach § 3 Abs. 1 KVVG bzw. § 4 Abs. 1 WahlO in einer Kirchengemeinde

mit bis zu 1500 Gemeindemitgliedern	6,
mit bis zu 5000 Gemeindemitgliedern	10,
mit mehr als 5000 Gemeindemitgliedern	12.

Die Anzahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder kann auf Antrag um bis zu zwei erhöht oder verringert werden. Ein solcher Antrag ist bis spätestens 5. August 2002 (Datum des Eingangs) zu richten an: Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Kirchenrecht, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim. Er setzt einen Beschluss des Kirchenvorstandes der betreffenden Gemeinde voraus.

Hildesheim, den 1. Juli 2002

Bischöfliches Generalvikariat

Neokatechumenat im Bistum Hildesheim

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

1. Das Neokatechumenat stellt einen anerkannten kirchlichen katechumenalen Weg dar¹ und kann deshalb nicht als „Sekte“ diffamiert werden. Es betrachtet sich nicht als **den** Weg, wohl aber als **einen** Weg der Pastoral.
2. Die neokatechumenale Gemeinschaft ist eine Verwirklichung der Kirche am Ort. Sie steht immer unter dem Vorsitz eines Presbyters und ist in die Pfarrei eingefügt.² Wenn der Weg in einer Pfarrei eröffnet werden soll, geschieht das im Einvernehmen mit dem Ortsbischof und dem Pfarrer sowie in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat. Auf die besonderen theologischen Akzentsetzungen und geistlichen Erfahrungen des neokatechumenalen Weges ist die Gemeinde gut vorzubereiten.
3. Die Priester, die den neokatechumenalen Weg gehen, sind selbstverständlich in erster Linie dem Bischof und dem Dienst der Diözese Hildesheim verpflichtet. Sofern sie Pfarrer oder Kapläne in einer Pfarrgemeinde sind, gilt ihre pastorale Sorge allen Gemeindemitgliedern in gleicher Weise, wobei sie in Absprache mit den pfarrlichen Gremien die notwendigen seelsorglichen Akzente setzen.

II. Leitlinien für mögliche Konfliktfelder

1. Der neokatechumenale Weg hält eine **eigene Eucharistiefeier** für notwendig, damit Menschen in Schritten die Eucharistie als Quelle und Höhepunkt allen Tuns der Kirche erfahren können. Wenn sie fähig werden sollen zur aktiven Mitfeier, bedürfen sie der geduldigen Hinführung. Die eigenen Eucharistiefeiern des neokatechumenalen Weges wollen also die kleine Gottesdienstgemeinde, die sich oft aus kirchendistanzierten Mitgliedern zusammensetzt, zur sonntäglichen Eucharistiefeier mit der Gemeinde hinführen. Die Samstagabendgottesdienste der neokatechumenalen Gemeinschaften verstehen sich als Sonntagvorabendgottesdienste.
2. Wenn die Gemeinschaften des neokatechumenalen Weges als feste Gruppe regelmäßig „Gruppengottesdienste“ feiern, so tun sie das zwar als feste Gruppe, jedoch nicht in exklusiver Weise. Der jeweilige Ortspfarrer und die

1 „Die Neokatechumenalen Gemeinschaften sind Teil der Pfarrei. Sie möchten das II. Vatikanum in die Gemeinden bringen. Die Verkündigung der guten Nachricht an die Fernstehenden ist Aufgabe der getauften Christen. Die Gemeinschaften wollen den Pfarreien helfen, diesen Dienst zu tun. ... Die Verantwortlichen des Weges stehen in einem intensiven Kontakt zum Heiligen Vater. Die Katechesen sind vom Heiligen Offizium bzw. der Glaubenskongregation geprüft. Der Weg ist vom Heiligen Stuhl als eine legitime Formung zum erwachsenen Christen anerkannt.“ (Schreiben von Papst Johannes Paul II. an Bischof Cordes vom 30. 08. 1990).

2 Vgl. Ricardo Blázquez: Die neokatechumenalen Gemeinschaften. Eine theologische Klarstellung. Madrid 1985, S. 41 f.

Verantwortlichen der neokatechumenalen Gemeinschaften haben dafür Sorge zu tragen, dass der Gottesdienst und die Art und Weise der Feier den liturgischen Bestimmungen entsprechen. Falls die zelebrierenden Priester nicht zur Ortsgemeinde gehören, müssen sie dem zuständigen Ortspfarrer bekannt sein und sein Einverständnis haben. Er ist zuständig für die Eintragungen ins Zelebrationsbuch der Pfarrei.

3. Viele Mitglieder der neokatechumenalen Gemeinschaften besuchen bereits jetzt die sonntägliche Eucharistiefeier der Pfarrgemeinde und gestalten sie als Lektoren/-innen, Kommunionhelfer/-innen etc. aktiv mit. Damit der Zusammenhang der neokatechumenalen Gemeinschaften mit der gesamten Pfarrgemeinde deutlich wird, soll auf Wunsch an bestimmten Sonntagen eine Eucharistiefeier aller neokatechumenalen Gemeinschaften einer Pfarrgemeinde zur üblichen Zeit mit der Pfarrgemeinde in der Pfarrkirche gefeiert werden. Es ist darauf zu achten, dass dieser Gottesdienst den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen eines sonntäglichen Pfarrgottesdienstes nicht allzu sehr überdehnt. Solche Eucharistiefeiern sollen mit dem jeweiligen Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat gemeinsam abgesprochen werden.
4. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass im neokatechumenalen Weg verschiedene Elemente der Eucharistie in ihrer katechetischen Kraft neu erkannt und Christen vermittelt werden, die der Liturgie und dem christlichen Leben entfremdet sind. Es ist aber darauf zu achten, dass Gottesdienstfeiern nicht als Katechese instrumentalisiert werden.
5. Es ist erfreulich, dass die Menschen, die den neokatechumenalen Weg gehen wollen, intensiv auf die **Feier des Bußsakramentes** hingewiesen werden. Die Feier der Versöhnung sollte nicht nur in der jeweiligen Gemeinschaft, sondern auch in größeren Abständen im öffentlichen Raum der Pfarrkirche gemeinsam mit den Angehörigen der gesamten Pfarrgemeinde gefeiert werden.
6. Ziel muss es sein, dass die neokatechumenalen Gemeinschaften und die Ortsgemeinde bzw. die Seelsorgeeinheit gemeinsam die **Osternacht** feiern. Solange dies noch nicht gegeben ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass die getrennten Feiern nicht parallel an einem Ort stattfinden. In Konfliktfällen ist die „Arbeitsgruppe Neokatechumenat im Bistum Hildesheim“ anzurufen (s. III.2.).

III. Abschließende Regelungen

1. Wenn der Bischof von Hildesheim beabsichtigt, einem Priester, der den Weg des Neokatechumenates geht bzw. aus seinen Gemeinschaften hervorgegangen ist, eine Pfarrstelle zu übertragen, informieren Vertreter des Bischöflichen Generalvikariates rechtzeitig die zuständigen Gremien der Pfarrgemeinde über den neokatechumenalen Weg und ermutigen sie, sich auf die Zusammenarbeit einzulassen. Der Pfarrgemeinderat nimmt zu der geplanten Personalentscheidung Stellung.

2. Die Diözese Hildesheim richtet eine „Arbeitsgruppe Neokatechumenat im Bistum Hildesheim“ ein. Unter Leitung des/der jeweiligen Leiters/-in der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates gehören ihr zwei Vertreter des Priesterrates und je zwei Vertreter/-innen des Diözesanrates der Katholiken und des neokatechumenalen Weges an.
3. Diese Regelungen treten am 1. Juli 2002 in Kraft.

Karl Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Einladung zum Katechumenat 2003 und zur Feier der Zulassung von Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 9. März 2003

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt. Seit zwei Jahren bemüht sich auch das Bistum Hildesheim um die Einrichtung eines diözesanen Erwachsenenkatechumenats.

Die Vorbereitung des Katechumenen ist dabei in die Hände der Ortsgemeinde gelegt. Die Bildung einer Katechumenatsgruppe zur Begleitung des Katechumenen gehört zum Initiationsprozess ebenso wie begleitende liturgische Feiern mit der Gemeinde.

Beratung, Begleitung und nähere Informationen zum Erwachsenenkatechumenat können Sie erhalten im

Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-369.

Dort ist auch ein Faltblatt mit näheren Angaben und weiterführenden Literaturangaben erhältlich.

Die Verwobenheit von Ortsgemeinde und Ortskirche soll auch in der liturgischen Ausgestaltung zum Ausdruck kommen. So wird Bischof Dr. Josef Hommer im Jahr 2003 die Katechumenen unserer Diözese feierlich zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen.

Die Zulassungsfeier findet statt am 1. Sonntag der österlichen Bußzeit (9. März 2003). Die Katechumenen werden Taufe, Firmung und Eucharistie (normalerweise in der Osternacht) in der Regel in ihrer Heimatpfarre empfangen.

Die Zulassungsfeier findet am Vormittag in Form einer Statio in der Heimatgemeinde und am Nachmittag des ersten Fastensonntags in Hildesheim statt, um den Pfarrern und Begleitern/Begleiterinnen die Möglichkeit zu geben, dabei zu

sein. Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind alle zu einer Kaffeetafel im Bischöflichen Generalvikariat eingeladen.

Die Anträge zur Tauf- und Firmerlaubnis für die Pfarrer sind einzureichen beim Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung Recht, Abt. Kirchenrecht, Dr. Markus Güttler, Domhof 18–21, Tel. (0 51 21) 307-246

Die Tauf- und Firmerlaubnis für den zuständigen Ortspfarrer wird im Rahmen der Zulassungsfeier überreicht.

Hildesheim, den 14. Juni 2002

Bischöfliches Generalvikariat

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen)

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei Spenden für mildtätige Zwecke steuerlich bis 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte anerkannt werden. Bei den Zwecken kirchlich oder gemeinnützig werden steuerlich maximal 5% des Gesamtbetrages der Einkünfte anerkannt.

1. Definition der Zwecke kirchlich und mildtätig

1.1. Kirchliche Zwecke (Abzugshöchstgrenze 5%)

Was unter kirchlichen Zwecken zu verstehen ist, ist in § 54 Abgabenordnung geregelt. Da Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, dienen Spenden zur Förderung ihrer Arbeit unmittelbar und unzweifelhaft kirchlichen Zwecken, so dass die Begünstigungswirkung eintritt. Dazu gehören insbesondere die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Gotteshäusern und Pfarrheimen, die Feier von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Priester und sonstigen Mitarbeiter sowie die übrigen pastoralen und caritativen Aufgaben. Wird eine Spende ohne besonderen Hinweis gegeben, ist stets von einer Spende für kirchliche Zwecke auszugehen.

1.2. Mildtätige Zwecke (Abzugshöchstgrenze 10%)

Spenden für mildtätige Zwecke dürfen nur dann bescheinigt werden, wenn mit der Zuwendung ausschließlich mildtätige Zwecke verfolgt werden. Um mildtätige Zwecke (§ 53 Abgabenordnung) handelt es sich, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen zu unterstützen,

- a) die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind
oder
- b) deren Bezüge nicht höher sind als das vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 Bundessozialhilfegesetz.

Bei den angeordneten Kollekten, z. B. für die Hilfswerke Adveniat, Misereor, Renovabis liegen stets mildtätige Zwecke vor.

2. Formvorschriften

2.1. *Format*

Der Gesetzgeber hat als verbindliches Format für die Ausfertigung der Zuwendungsbestätigung DIN A 4 vorgeschrieben.

2.2. *Einzahlungsquittung*

Bei Zuwendungen unter 51,00 € genügt als Nachweis gegenüber dem Finanzamt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes.

2.3. *Aufbewahrungsfrist*

Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung (bei Sachspenden ggf. mit den Unterlagen zur Ermittlung / Feststellung des Wertes) ist bei der Kirchengemeinde mit den Buchungsunterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

2.4. *Buchung*

Jede Geldspende muss einzeln nachgewiesen werden können, d. h. die Höhe des Betrages, das Datum der Spende sowie der Name des Spenders müssen aus den Buchungsdaten bei der entsprechenden Einnahmeaufnahmestelle ersichtlich sein. Somit wird der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung über die Jahresrechnung der Kirchengemeinde erbracht.

Eine Ausnahme vom Grundsatz des Einzelnachweises in der Buchführung bilden die Spenden für die großen Hilfswerke Caritas, Adveniat, Misereor, Diaspora, Weltmission etc. Hier können die Beträge anhand von Zusammenstellungen (Listen) der einzelnen Spendenbelege auch in einer oder mehreren Summe(n) verbucht werden.

2.5. *Unterschriften*

Blanko-Unterschriften sind nicht zulässig. Das KVVG eröffnet die Möglichkeit, durch Erteilung einer entsprechenden **Gattungsvollmacht** auch

anderen Personen (z. B. den Rendanten), die nicht Mitglied des Kirchengemeindevorstandes sind, die Befugnis zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für eine Kirchengemeinde zu erteilen.

Die zur Abdeckung von Zuwendungsbestätigungen notwendigen Formulare / Hinweise sind als Anlagen 1 bis 5 diesen Ausführungen beigelegt.

Ebenso können die Ausführungen zum Thema Ausstellungen von Zuwendungsbestätigungen nebst Anlagen unter www.bistum-hildesheim.de (dort unter Nachrichten/Dokumente) aus dem Internet herunter geladen werden.

Anlagen:

Vordruck Spendenbestätigungen

Geldzuwendung (Anlage 1)

Sachzuwendung (Anlage 2)

Verzeichnis der Empfängerkörperschaften

für angeordnete Kollekten (Durchlaufspenden) (Anlage 3)

Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders

förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des

Einkommensteuergesetzes anerkannt sind (Anlage 4)

Muster Erteilung Gattungsvollmacht (Anlage 5)

Anlage 1

Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder Dienststelle)
Ifd. Nr.:

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:			
	Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
EUR			

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung folgender – angekreuzter – Zwecke verwendet wird, und zwar zu

- kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung).
- mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung).
- als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecken im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EstDV Abschnitt _____ Nr. _____.
- der Förderungszweck liegt im Ausland.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Bistum Hildesheim, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet
- zur weiteren Verwendung an, der/die/das vom FinanzamtSteuernummermit Bescheid vom/vorläufiger Bescheinigung vomals begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist² weitergeleitet.

(Siegel)

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

.....

Hinweis:

¹ Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die den Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EstG, § 9 Abs 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

² Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S 884).

Anlage 2

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder Dienststelle)

Ifd. Nr.:

Name und Anschrift des Zuwendenden

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:			
	Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
EUR			
Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.			
<input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. <input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen <input type="checkbox"/> Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. <input type="checkbox"/> Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnungen oder Gutachten, liegen vor.			

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung folgender – angekreuzter – Zwecke verwendet wird und zwar zu

- kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung).
 mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung).
 als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecken im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EstDV Abschnitt Nr.
 der Förderungszweck liegt im Ausland.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Bistum Hildesheim, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet
 zur weiteren Verwendung an, der/die/das vom Finanzamt, Steuernummer mit Bescheid vom/vorläufiger Bescheinigung vom als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist² weitergeleitet.

(Siegel)

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

¹ Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die den Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EstG, § 9 Abs 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

² Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S 884).

Anlage 3

Verzeichnis der Empfängerkörperschaften für die angeordneten Kollekten (zu Ziff. 3 der Richtlinien und Hinweise zu Spenden)					
Spendenempfänger	Finanzamt	Steuer- nummer	Datum Freistellungs- bescheid Finanzamt	Freistellung für das Jahr/ die Jahre	Förderung folgender Zwecke
Bonifatiuswerk der Dt. Katholiken e. V. Kamp 22 33098 Paderborn	Paderborn	339/0174/0285	28.10.1998	1995 1996 1997	kirchliche
Dt. Verein vom Heiligen Lande Steinfelder Gasse 17 50670 Köln	Köln-Mitte	215/5863/0378	27.05.1997	1995 1996	gemeinnützige Völkerver- ständigung, Nr. 12 der Anlage 7 EstR) kirchliche mildtätige
Maximilian-Kolbe- Werk e. V. Karlstr. 40 79104 Freiburg	Freiburg- Stadt	02/06	15.11.2000	1997 1998 1999	mildtätige
Bischöfliches Hilfs- werk Misereor e. V. Mozartstraße 9 52064 Aachen	Aachen- Innenstadt	201/5957/0072	21.10.1999	1998	gemeinnützige (Entwick- lungshilfe – im Sinne der Anl. 1 – zu § 48 Abs. 2 EstDV – Abschn. A Nr. 12) kirchliche mildtätige
Missio: Intern. Kath. Hilfs- werk e. V. Goethestraße 43 52064 Aachen	Aachen- Innenstadt	201/5958/0101	06.04.1999	1997	gemeinnützige kirchliche mildtätige
Päpstl. Missionswerk d. Kinder e. V. Stephanstraße 35 52064 Aachen	Aachen- Innenstadt	201/5958/0010	25.10.1999	1997	gemeinnützige (Förderung d. Jugendpflege und -fürsorge Nr. 2 der An- lage 7 EstR) kirchliche mildtätige

Verzeichnis der Empfängerkörperschaften für die angeordneten Kollekten (zu Ziff. 3 der Richtlinien und Hinweise zu Spenden)					
Spendenempfänger	Finanzamt	Steuer- nummer	Datum Freistellungs- bescheid Finanzamt	Freistellung für das Jahr/ die Jahre	Förderung folgender Zwecke
RENOVABIS Bischöfl. Hilfswerk Renovabis e. V. Domberg 27 85354 Freising	Landshut	186/41618	03.03.1998	1994 1995 1996	gemeinnützige (Entwicklungshilfe – im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EstDV – Abschn. A Nr. 12) kirchliche mildtätige
Bischöfliche Aktion ADVENIAT Bistum Essen Am Porscheplatz 7 45127 Essen	Das Bistum Essen stellt als Körperschaft des öffentl. Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge der Bischöfl. Aktion Adveniat – einer rechtlich unselbständigen bistumseigenen Einrichtung – zur Verfügung. Die Rechtsform einer Körperschaft des öffentl. Rechts ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung und den staatlichen Gesetzen. Es bedarf daher insofern grundsätzlich keiner zusätzlichen Feststellungen eines Ministeriums oder Finanzamtes zur Rechtsstellung bzw. Gemeinnützigkeit. Aus diesem Grunde ist es ausreichend, wenn auf einer Zuwendungsbestätigung der örtlichen Kirchengemeinde als Durchlaufstelle lediglich der Name samt Anschrift der Empfängerkörperschaft vermerkt wird; ggf. empfiehlt sich auch ein Hinweis auf die Rechtsform.				kirchliche mildtätige

Anlage 4*Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2 EStDV)*

Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig in Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierversuchen;
2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Einrichtungen von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
10. ¹ Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
11. Förderung des Tierschutzes;
12. Förderung der Entwicklungshilfe;
13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
17. Förderung der Kriminalprävention.

Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke

¹ Nr. 10 neu gef. durch G. v. 14.7.2000 (BGBl. I S. 1034)

Anlage 5**Vollmacht**

Herrn/Frau

wird hiermit durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde

bevollmächtigt, für alle der Kath. Kirchengemeinde zugewandten Spenden die entsprechende Spendenbescheinigung auszustellen. Auf die Regelungen und Hinweise für die Entgegennahme von Spenden und Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch Kirchengemeinden wird hingewiesen.

(Ort)

(Datum)

Kath. Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

KV-Siegel

Die vorstehende Bevollmächtigung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim,

Das Bischöfliche Generalvikariat

Feier der Kreuzwoche 2002 im Bistum Hildesheim

Bergen

Sonntag, 08. September 2002

- 15.00 Uhr Eucharistiefeier in der Sühnekirche vom Kostbaren Blut
zu Bergen mit Bischof Dr. Josef Homeyer
- 16.45 Uhr Sühnegang vom Sowjetischen Kriegsgefangenenfriedhof
zur Gedenkstätte auf dem ehemaligen KZ-Gelände
- 18.00 Uhr Abschluss unter dem Kreuz auf dem Lagergelände

Ottbergen

Freitag, 13. September 2002

- 20.00 Uhr Lichterprozession von der Pfarrkirche zum Kreuzberg
mit abschließender Predigt
Pater Petrus Kujawa OFM

Samstag, 14. September 2002

- 9.30 Uhr Hochamt zum Fest Kreuzerhöhung (Auf dem Berg)
Pater Werner Schlepphorst OFM
- 14.00 Uhr Kreuzweg (Auf dem Berg)
- Sonderbus:** ab Hi. ZOB: 13.05 Uhr
ab P.v.H.: 13.10 Uhr
ab Ottbergen: 16.30 Uhr

Sonntag, 15. September 2002

- 14.00 Uhr Übertragung der hl. Kreuzreliquie
von der Pfarrkirche zum Kreuzberg
Pontifikalamt mit Weihbischof Hans-Georg Koitz
- Bitte das Gotteslob mitbringen!*

Hildesheim, Heilig Kreuz

Samstag, 14. September 2002

- 9.00–9.45 Uhr Beichtgelegenheit
- 10.00 Uhr Feierlicher Einzug mit dem Reliquienkreuz
Heinrichs des Löwen
Festhochamt mit Domkapitular Wolfgang Osthaus

Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung

Umzug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung

Als Umzugstermin wurde der **21. August 2002** festgelegt.

Ab 22. August 2002 können Sie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der neuen Postanschrift: **Neue Straße 3** (Neubau Priesterseminar) erreichen.

Durch den Umzug ändern sich auch einige Telefon-Nummern. Die neuen Telefon-Nummern erscheinen nachstehend im Fettdruck.

Die bisherigen Telefon-Nummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sie bisher im Bischöflichen Generalvikariat unter der Nummer 307-... erreichen konnten, entfallen.

Abel, Dr. Peter	1 79 15-44
Ballhorn, Dr. Egbert	1 79 15-48
Buseke, Dagmar	1 79 15-46
Grote, Christa	1 79 15-45
Hiltermann, Marion	1 79 15-52
Koch, Ulrich	1 79 15-51
Marschall, Cornelia	1 79 15-50
Mehwald, Siegfried	1 79 15-55
Münning, Bernhard	1 79 15-60
Nordhaus, Elisabeth	1 79 15-43
Schreer, Dr. Werner, Pfarrer	1 79 15-41
Splett-Nolte, Marita	1 79 15-53
Stoffels, Hans-Dieter, Pastor	1 79 15-50
Trillmich, Dr. Ernst	1 79 15-60
Wolff, Eva-Maria	1 79 15-40

In Kürze erscheint eine Überarbeitung mit den neuen Daten als Einlage für den Schematismus.

Kollektenplan für das Jahr 2003

Im Kalenderjahr 2003 sind in allen Pfarr-, Kuratie- und Pfarrvikarie-Kirchen und -Kapellen, in den öffentlichen Anstalts- und Klosterkirchen wie auch bei allen öffentlichen Gottesdiensten, die außerhalb solcher Kirchen und Kapellen stattfinden, folgende Kollekten zu halten, die auch im Direktorium, mit näheren Bestimmungen versehen, aufgeführt werden:

(Bei Einzahlung der Kollekte bitte nur das 8stellige KIGKZ und die Kollekten-Nr. angeben.)

12. 01. (Sonntag nach Epiphanie):
Afrika-Tag, Kollekte für die Kirche in Afrika,
insbesondere für die Katechisten
(Kto. 191 000).
26. 01. Kollekte zur Förderung der Jugendarbeit in den
Gemeinden
(25 % sind an die Bistumskasse einzusenden).
(Kto. 182 001).
09. 02. Diasporaopfer I/2003
(Kto. 110 001).
23. 02. Kollekte zur Förderung der Exerzitien und
Exerzitienhäuser in unserem Bistum
(Kto. 182 002).
09. 03. Kollekte für das Familienwerk des Bistums
Hildesheim
(Kto. 113 001).
23. 03. Kollekte für besondere seelsorgliche Aufgaben der
Diözese (Seelsorgedienste für Spätaussiedler,
ausländische Katholiken u. a.).
(Kto. 182 003).
06. 04. (Passionssonntag):
Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor
gegen Hunger und Elend in der Welt, zugleich
Fastenopfer der Kinder
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 191 005).
13. 04. (Palmsonntag):
Kollekte für die pastoralen und sozialen Dienste der
Kirche im Hl. Land
(Kto. 191 001).

20. 04. (Ostersonntag):
Diasporakollekte für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 110 005).
04. 05. Caritaskollekte für die Arbeit der Dienste und Werke der Caritas in der Diözese
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen; der Gesamtbetrag ist an die Bistumskasse einzusenden).
(Kto. 180 001).
11. 05. (Sonntag der geistlichen Berufe)
Kollekte für das Godehardswerk zur Förderung der geistlichen Berufe in unserem Bistum
(Kto. 111 001).
25. 05. Kollekte für den ökumenischen Kirchentag in Berlin
(Kto. 181 001).
08. 06. (Pfingstsonntag):
Renovabiskollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa
(Kto. 191 009).
22. 06. Kollekte für die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerks (Diaspora-Miva).
(Kto. 181 000).
29. 06. Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters (Peterspfennig)
(Kto. 191 003).
13. 07. Kollekte für die Aufgaben der Ehe- und Familienpastoral der Diözese
(insbesondere für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen)
(Kto. 182 005).
03. 08. Diasporaopfer II/2003
(Kto. 110 003).
17. 08. Kollekte für die Domkirche
(Kto. 112 001).
- 14.09. Kollekte für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in Presse und Rundfunk
(Kto. 180 004).

05. 10. (Erntedankfest):
Caritaskollekte für die Dienste und Werke der Caritas in der Gemeinde und in der Diözese (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen; Ertrag ist zur Hälfte an die Bistumskasse zu senden).
(Kto. 180 002).
26. 10. Weltmissions-Kollekte für das Werk Missio in Aachen
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 191 007).
02. 11. (Allerseelen)
Kollekte für die Priesterausbildung in Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas (Renovabis).
(Kto. 190 003).
09. 11. Kollekte für Kirchl. Öffentl. Büchereien (KÖB) (90% der Kollekte kann für die pfarreigene Bücherei [KÖB] einbehalten werden).
(Kto. 180 000).
16. 11. Diasporakollekte für das Bonifatiuswerk und zugleich für die Diaspora-Kinderhilfe (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen; Tag der deutschen Diaspora).
(Kto. 110 007).
07. 12. Diasporaopfer III/2003
(Kto. 110 004).
25. 12. (1. Weihnachtstag):
Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen).
(Kto. 191 004).

Das **Diasporaopfer** wird dreimal im Jahr gehalten, es ist jeweils der gesamte Betrag dieser Kollekte, die als erste Kollekte in allen heiligen Messen zu halten ist, an die Bistumskasse abzuführen.

Zugunsten der Diaspora und des Bonifatiuswerkes ist einmal im Jahr in jeder Gemeinde an einem beliebigen Sonn- und Feiertag ein **besonderer Bonifatius-tag** mit Kollekte zu halten. Die Kollekte ist in allen heiligen Messen durchzuführen und ungekürzt einzuschicken.

(Kto. 110 006).

An folgenden Tagen sind besondere **Kollekten der Kinder** zu halten:

1. Kollekte der Erstkommunikanten für die Diaspora-Kinderhilfe
(Kto. 131 001).
2. Kollekte der Firmlinge für die Diaspora-Kinderhilfe
(Kto. 131 002).
3. Fastenopfer der Kinder am Passionssonntag am 17. 03. 2002
(siehe 17. 03. 2002)
(Kto. 191 005).
4. Weihnachtsoffer der Kinder am 2. Weihnachtstag (26. 12. 2002) für das
Missionswerk der Kinder
(Kto. 133 002).
5. Sternsingeraktion um Epiphanie
**BDKJ-Diözesanverband Hildesheim, Kreissparkasse Hildesheim,
Kto. 187 020, BLZ 259 501 30**

Sämtliche Kollekten sind innerhalb 14 Tagen einzusenden auf eines der folgenden Konten des Bistums: Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Kto. 14 13-303; Commerzbank Hildesheim (BLZ 259 400 33) Kto. 21/17 000.

Kann eine der vorstehend angeordneten Kollekten in einer Gemeinde aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Tage nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nichtgenannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die obengenannten Zwecke sind nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Hildesheim, den 1. August 2002

Bischöfliches Generalvikariat

Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates am 16. August 2002

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass am Freitag, dem 16. August 2002, wegen eines Betriebsausfluges alle Dienststellen des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim nicht erreichbar sind.

Hildesheim, den 4. Juli 2002

Bischöfliches Generalvikariat

Apostolisches Schreiben „Misericordia Dei“

Im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 6 vom 30. Mai 2002 (Seite 105-112) wurde das Apostolische Schreiben *Misericordia Dei* von Papst Johannes Paul II. über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße veröffentlicht.

Weitere Exemplare dieses „Motu proprio“ können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 154 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

Der Gebrauch der Volkssprachen bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie LITURGIAM AUTHENTICAM

Fünfte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie“ (Zu Art. 36 der Konstitution) – Lateinisch-deutsch

Die Verlautbarung ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Priesterexerzitien

Franziskushaus
Postfach 12 65
84496 Altötting
Telefon (0 86 71) 98 00
(0 86 71) 980-112

September

23.–27. ** Leiter: Spiritual Dr. Josef Graf, Regensburg
Thema: Du hast uns berufen vor dir zu stehen und dir zu dienen (vgl. II. Hochgebet).
Betrachtungen zu unserer Berufung

November

18.–21. (16 Uhr) Leiter: P. Dr. Josef Heer, Comboni-Missionar
Thema: ... und trotzdem: Frohbotschaft!
Die Freude im eigenen Glauben und für die Verkündigung neu entdecken.
Biblische Impuls-Exerzitien.

Form der Exerzitien: Vortragsexerzitien – Schweigeexerzitien

Teilnehmerkreis: Priester – Diakone – Theologiestudenten
(auf dem Weg zum Priestertum)

Die Kurse beginnen jeweils Montagabend mit dem Abendessen um 18.00 Uhr und enden – mit Ausnahme des Septemberkurses – am Donnerstag gegen 16.00 Uhr.

** Dieser Kurs dauert bis Freitag in der Früh.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist ein Kollektenplan für das Jahr 2003 beigelegt.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim
Herstellung: Offset-Druck Köhler, Harsum. Bezugspreis jährlich 7,50 EURO